



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Berichte zu Pflanzenschutzmitteln **2010**

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm



BVL-Reporte

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-0348-0353-1 Springer Basel AG

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbedingungen des Urheberrechts.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag und Herausgeber keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

© 2012 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
Telefon: 0531/299 3505, Telefax: 0531/299 3002
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

Koordination und
Schlussredaktion: Dr. S. Dombrowski, F. Kuhlmeier (BVL, Pressestelle)
Redaktion: Dr. K. Corsten, (BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Ref. 202)
ViSdP: N. Banspach (BVL, Pressestelle)
Umschlaggestaltung: Gestaltwandler, Bonn und Springer, Basel
Titelbild: C. Badelt (BVL, Abteilung Pflanzenschutzmittel, Ref. 202)
Satz: HD Ecker: TeXtServices, Bonn

Springer Basel AG, Postfach 133, CH-4010 Basel, Schweiz
Ein Unternehmen der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media

Gedruckt auf säurefreiem Papier, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. TCF ∞
Printed in Germany
ISBN 978-3-0348-0353-3 (Druckversion)
ISBN 978-3-0348-0354-0 (Elektronische Version)
BVL-Reporte, Band 6, Heft 3

9 8 7 6 5 4 3 2 1

www.springer.com

Diese Publikation ist auch online abrufbar unter <http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm>

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2010

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Jahresbericht 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Einführung	7
3	Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle	8
4	Art und Umfang der Kontrollen	9
4.1	Planung der Kontrollen	9
4.2	Art der Kontrollen	10
4.3	Umfang der Kontrollen	10
5	Maßnahmen bei Beanstandungen	11
5.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können	11
5.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe	11
6	Ergebnisse	13
6.1	Verkehrskontrollen	13
6.1.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln	13
6.1.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden ...	15
6.1.3	Kontrollen im Handel	18
6.2	Anwendungskontrollen	20
6.2.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau, einschließlich Ziergehölzen (Baumschulen, Weihnachtsbäume)	20
6.2.2	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben	24
6.2.3	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen	27
6.2.4	Anwendungskontrollen auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	30
6.3	Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV)	31
6.4	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	32
6.4.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten	32
6.4.2	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	32
6.4.3	Überprüfung der Kontrollstellen	33
7	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	34
8	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen	36

1 Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgen nach gemeinsamen Standards der Länder auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2010 zusammen.

Bundesweit wurden in 2.558 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 4.909 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren 99.715 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung und physikalische, chemische und technische Eigenschaften von 157 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.

Das Anbieten von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung abgelaufen ist, war mit 21,2% wie in den vergangenen Jahren ein häufiger Grund für Beanstandungen in Handelsbetrieben (2009: 20%). Die Beanstandungsquote aufgrund einer Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln von 13,5% lag auf dem Niveau des Vorjahres (13,9%). Bezüglich der Sachkunde und der Unterrichtspflicht des Verkaufspersonals traten in 3,8% bzw. 5,9% der kontrollierten Betriebe Beanstandungen auf (2009: 4,4% bzw. 7,7%). Die Nichteinhaltung des Selbstbedienungsverbots musste in 9,0% der kontrollierten Betriebe bemängelt werden (2009: 7,7%). Bei Kontrollen des Lagers wurden 2,1% der Handelsbetriebe beanstandet, da Pflanzenschutzmittel gelagert wurden, für die eine Entsorgungspflicht besteht. Hierbei handelt es sich um Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die EU-weit verboten sind. 12,5% der zufällig ausgewählten und untersuchten Pflanzenschutzmittelgebilde von in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Dimethoat wiesen Mängel auf. Bei Proben, die aufgrund eines Verdachts (Schäden an Pflanzen, Verdacht auf illegale Importe,

usw.) untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote mit 51,4% erwartungsgemäß höher. Diese Ergebnisse der Analysen können nur einen Trend wiedergeben, da sie aufgrund der Probenzahlen nur eine geringe statistische Aussagekraft haben.

Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ergaben sich in einigen Kontrollbereichen teilweise niedrigere und teilweise höhere Beanstandungsquoten als im Vorjahr. Hieraus kann kein allgemeiner Trend abgeleitet werden, da die Kontrollplanung im Allgemeinen risikoorientiert erfolgt. Bei 1,6% der kontrollierten Anwender lag kein gültiger Sachkundenachweis vor (2009: 1,2%). Bei 0,6% der kontrollierten Schläge, auf denen die Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung kontrolliert wurde, traten Beanstandungen auf (2009: 1,0%). Auf 4,4% der kontrollierten Schläge wurden Verstöße bezüglich der Einhaltung der Anwendungsgebiete festgestellt (2009: 8,4%). Auf 2,3% der kontrollierten Schläge wurden Anwendungs- oder Bienen-schutzbestimmungen nicht eingehalten (2009: 4,3%). Die Beanstandungsquote bei kontrollierten Pflanzenschutzgeräten lag bei 3,3% (2009: 2,4%). Bei Kontrollen zur Einhaltung der Dokumentationspflicht für Pflanzenschutzmittelanwendungen gab es in 9,9% der kontrollierten Betriebe Mängel. Die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel, die EU-weit verbotene Wirkstoffe enthalten, wurde in 4,0% der kontrollierten Betriebe nicht beachtet.

In einem neuen bundesweiten Schwerpunkt wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Zierpflanzen und Ziergehölzen, einschließlich Weihnachtsbäumen näher untersucht. In 18,3% der kontrollierten Kulturen wurden für die Kultur nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet oder behandelte Pflanzen ohne Genehmigung importiert.

Der im Jahr 2008 begonnene bundesweite Schwerpunkt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen (Garagenauffahrten, Gehwege, Betriebsflächen usw.), auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, und die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln für den so genannten Nichtkulturlandbereich wurde fortgeführt. Es zeigten sich wie in den Vorjahren Mängel bei der Beratung im Handel und verbotene Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen oder Dienstleister. Bei der Überwachung von Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen die

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig ist, wurden insgesamt Flächen in 1.304 Betrieben und von 470 Privatpersonen kontrolliert. Kontrollen auf Flächen, für die behördliche Genehmigungen vorlagen, führten in 9,4% aller Fälle zu Beanstandungen (2009: 7,8%). Bei der Kontrolle von Flächen, für die kein Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gestellt worden war, wurde bei 38,9% der Fälle eine unzulässige

Pflanzenschutzmittel-Anwendung festgestellt (2009: 40,2%). Diese hohe Beanstandungsquote ist insbesondere das Ergebnis von gezielten Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten oder aufgrund von Anzeigen Dritter. In vielen Fällen handelte es sich bei den Verstößen um von Laien begangene Zuwiderhandlungen. Die Beanstandungen machen deutlich, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit erforderlich ist.

2 Einführung

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften sind die Länder zuständig.

Das **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Länder vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde eine Expertengruppe mit Fachleuten der Länder gegründet, die Empfehlungen für solche Standards in Form eines Handbuchs ausarbeitet und das Kontrollprogramm koordiniert. Vorrangiges Ziel der Verkehrs- und Anwendungskontrollen ist es, die Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen zu überwachen und die Missachtung von Vorschriften durch angemessene Maßnahmen abzustellen. Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzgesetz geahndet.

Wie in Abb. 1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen, das die sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt zum Ziel hat. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Länder ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung.

Der vorliegende Bericht gibt die zusammengefassten Ergebnisse für das Kontrolljahr 2010 wieder. Dem Wunsch nach verbesserter Transparenz und Information über diesen Überwachungsbereich wird hierdurch Rechnung getragen.

Die Ergebnisse des Kontrollprogramms sollen unter anderem dazu beitragen, Schwerpunkte bei der Aufklärung und

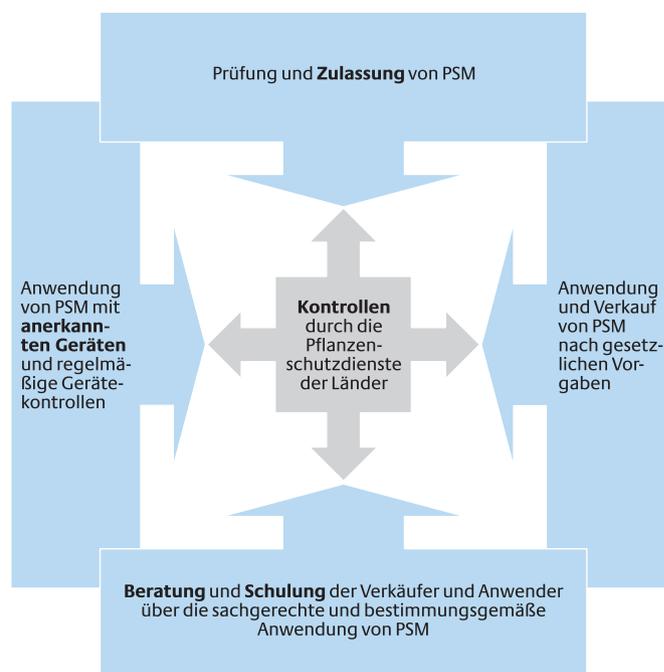


Abb. 1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Beratung in den Ländern festzulegen. Hinzu kommt die Festlegung von länderspezifischen und bundesweiten Kontrollschwerpunkten.

Auf der Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob zum ordnungsgemäßen Inverkehrbringen und zur Sicherstellung der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die bestehenden Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Mit den zusammengefassten Daten der Länder erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 91/414/EWG gegenüber der Europäischen Kommission.

3

Organisation der Verkehrs- und Anwendungskontrolle

Die Länder sind zuständig für die Überwachung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der erlassenen Verordnungen (z. B. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung). Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut und das BVL an der Überwachung mit.

Die Verkehrs- und Anwendungskontrollen werden in den Ländern von den zuständigen Behörden als Teil der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Je nach Land sind unterschiedliche Behörden für die Kontrolltätigkeiten zuständig. In Kapitel 8 sind entsprechende Kontaktadressen angegeben. Zu den Aufgaben der Länder gehören die Festlegung länderspezifischer Kontrollschwerpunkte, die Planung und Durchführung der Kontrollen, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Daten an das BVL zur Erstellung eines jährlichen Berichts auf der Grundlage der Länderdaten. Das BVL übernimmt außerdem die analytisch-chemische Untersuchung von Pflanzenschutzmittel-Proben, die im Handel gezogen werden. Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Die hierzu eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) hat u. a. folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch über aktuelle Verdachtsfälle und die Kontrollpraxis,
- Pflege des Handbuches „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“ (Methodensammlung),
- Erarbeitung eines Vorschlags für die jährlichen bundesweiten Kontrollschwerpunkte.

Die Gruppe setzt sich aus Spezialisten der Pflanzenschutzdienste aller Bundesländer sowie des BVL zusammen; die Geschäftsführung liegt beim BVL. Zu bestimmten Themen gibt es zusätzliche Arbeitsgruppen. Zu den Arbeitsgruppensitzungen können weitere Fachleute geladen werden; so setzt sich die AG Rückstände und Analytik im Wesentlichen aus Spezialisten für Pflanzenschutzmittelanalysen zusammen. Die Gruppe hat für das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein Handbuch erstellt, das als Leitfaden für die praktische Durchführung der Pflanzenschutzkontrollen zu verstehen ist. Es beinhaltet Informationen über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang sowie Hinweise zur Berichterstattung. Die dort genannten Methoden und Muster-Kontrollbögen dienen als Grundlage zur Erstellung von Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren in den einzelnen Ländern. Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen, insbesondere gesetzlichen Entwicklungen angepasst. Die aktuell gültige Fassung kann von der Internetseite des BVL abgerufen werden:

<http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm>.

4 Art und Umfang der Kontrollen

Die Länder stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen innerhalb des bundesweit geltenden Rahmens auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Innerhalb dieser Bereiche werden so genannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 6 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

4.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,
- Händler, bei denen ausschließlich professionelle Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an professionelle Anwender und/oder für den Haus- und Kleingartenbereich abgeben,
- Versandhändler und Internetanbieter, die an professionelle Anwender und für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden.

Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10.650 Verkaufsstellen registriert (Stand: April 2010).

Zu den Verkehrskontrollen gehören auch die Zusammenarbeit mit Zollstellen beim Import von Pflanzenschutzmitteln und die Überprüfung von Anwendern in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, die Mittel direkt importiert haben.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Handelsbetriebe wird berücksichtigt, dass Händler, die große Mengen an Pflanzenschutzmitteln an Anwender verkaufen, häufiger zu kontrollieren sind als Betriebe mit einem geringen Pflanzenschutzmittelabsatz.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt; hierzu gehören z. B.

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

So variiert die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Gartenbau) zwischen 1.275¹ Betrieben in den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) und 121.659¹ Betrieben in Flächenstaaten wie Bayern. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 374.514¹ Betriebe (Erhebung von 2007). Neben der Zahl der Betriebe schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in Ostdeutschland.

Die Anzahl und Art der Kontrollen richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche eines Landes. In den Stadtstaaten werden beispielsweise nur rund 12%¹ der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt, daher liegt hier ein Schwerpunkt bei der Kontrolle von Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Schleswig-Holstein (64%¹).

Die angebauten Kulturen können sich regional ebenfalls stark unterscheiden. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen und Rebland. Obwohl

¹ Statistisches Bundesamt (2010) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2010, Wiesbaden

bundesweit nur rund 1%¹ der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können regional die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete große Flächen einnehmen.

Die statistischen Angaben zu Flächennutzung und Betriebskennzahlen beziehen sich auf das Jahr 2007.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Kulturen mit intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring der Länder.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Hintergründe und Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen 2010 sind in den Kapiteln 6.1.2, 6.2.1 und 6.2.3.1 beschrieben.

4.2

Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Anwendungsverböten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplakette auf dem Pflanzenschutzgerät), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwa-

chung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen sein. So können z. B. in Lägern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird geprüft, ob eine verbotene Anwendung stattgefunden hat.

4.3

Umfang der Kontrollen

4.3.1 Handelsbetriebe

Im Jahr 2010 wurden 2.558 Handelsbetriebe kontrolliert. Bei 10.650 (Stand: April 2010) angezeigten Betrieben ergibt sich eine Kontrollquote von 24 %.

4.3.2 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 4.909 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 1.881 Betriebskontrollen und 3.174 Anwendungskontrollen zusammen. Bei diesen Kontrollen wurden 2.878 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsfüssigkeiten) untersucht. Bei 374.514 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2007) ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,3 % der Betriebe.

4.3.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

Im Jahr 2010 wurden Flächen in 1.304 Unternehmen und bei 470 Privatpersonen daraufhin überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, eingehalten wurden.

5

Maßnahmen bei Beanstandungen

5.1

Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Unternehmens über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung des Unternehmens, ggf. unter Zahlung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigt.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht (§ 40 Pflanzenschutzgesetz) können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes,
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt,
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Unternehmen beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfang-

reichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2010 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2010 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

5.2

Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann das zusätzliche Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die Europäische Union gewährt Direktzahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 („Cross Compliance“). Die Gewährung von Direktzahlungen ist an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit geknüpft. Diese Vorschriften beinhalten auch den Pflanzenschutz. Die Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Landwirt kann zur Kürzung von Zahlungen führen. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch spezielle „Cross-Compliance“-Kontrollen überprüft. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 sollen 1% der in den Zuständigkeitsbereich einer Behörde fallenden Betriebsinhaber kontrolliert werden. Von Bedeutung ist dabei, dass Verstöße gegen „Cross-Compliance“-Verpflichtungen, die bei Kontrollen im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms durch die Fachbehörden festgestellt werden („Cross-Checks“), ebenfalls zu Prämienkürzungen führen.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf

der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hierzu mit anderen Behörden, z. B. den Lebensmittelüberwachungsbehörden, zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeich-

nungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handeln mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt.

6 Ergebnisse

6.1

Verkehrskontrollen

6.1.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittel-Proben im Handel, die durch das BVL analysiert werden. Untersucht wird, ob Wirkstoffgehalt, Gehalte an Beistoffen und Verunreinigungen sowie physikalische, chemische- und technische Eigenschaften den bei der Zulassung zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind und ob lagerungsbedingte Qualitätsverluste auftreten.

6.1.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2010 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die den Wirkstoff Dimethoat enthalten.

Es sollten dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallelimportierte Pflanzenschutzmittel überprüft werden. Für diese Kontrollen wurden Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie untersucht. Die Planproben wurden auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt der Verunreinigung Omethoat
- bei flüssigen Formulierungen: Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium

Von den insgesamt 120 untersuchten Planproben stammten zwei Proben aus dem Parallelimport (1,7%).

Ergebnis der Untersuchungen: Bei 15 der 120 untersuchten Planproben dimethoathaltiger Pflanzenschutzmitteln lag der ermittelte Dimethoatgehalt außerhalb des FAO-Streubereichs.

- Davon waren sämtliche elf Pflanzenschutzmittel, bei denen ein zu geringer Wirkstoffgehalt ermittelt wurde, überlagert. Das älteste untersuchte Pflanzenschutzmittel stammte aus dem Jahr 2002 und der ermittelte Wirkstoffgehalt von 200 g Dimethoat/L betrug nur 50 % des deklarierten Wirkstoffgehalts. Bei vier dieser Proben wurde zusätzlich ein Omethoatgehalt ermittelt, der den festgelegten Höchstgehalt von 2 g Omethoat/kg technischem Dimethoat überschritt.
- Bei den anderen vier von den Vorgaben abweichenden Pflanzenschutzmittelproben wurde ein Dimethoatgehalt ermittelt, der oberhalb des FAO-Streubereichs lag, d. h. die Mittel waren überformuliert. Nachdem das BVL den Zulassungsinhaber 2009 darüber informiert hatte, dass überformulierte Pflanzenschutzmitteln in Deutschland nicht verkehrsfähig sind, hatte dieser zugesichert, das Produktionsverfahren so zu verändern, dass künftig keine überformulierten dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel mehr hergestellt werden. Die Proben, bei denen eine Überformulierung festgestellt wurde, stammen ausschließlich aus Chargen, die vor Ende 2009 produziert wurden.

Da bei insgesamt 15 der 120 untersuchten Planproben Abweichungen festgestellt wurden, beträgt die Mängelquote 12,5% (siehe Tab. 1)

Die genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

6.1.1.2 Verdachtsproben

Aufgrund von Beschwerden seitens des Handels bzw. von Anwendern oder beim Auftreten von Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung werden von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer bei Anlaskkontrollen im Großhandel, im Einzelhandel oder auf der Erzeugerstufe Verdachtsproben genommen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 37 Verdachtsproben gezogen und davon 34 Proben im BVL analysiert. Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Verdachtes zu untersuchen sind. In den meisten Fällen waren dies der Wirkstoffgehalt und bei flüssigen Formulierungen die Dichte. In Abhängigkeit von der Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie pH-Wert, Oberflächenspannung

Tab. 1 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2010 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung, Beschaffenheit und Kennzeichnung

	Kontrollen (Anzahl)	Mängel (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel, Summe	157	34 (21,6 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	120	15 (12,5 %)
– davon zugelassene Mittel	118	15 (12,7 %)
– davon Parallelimporte	2	0 (0 %)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	37	19 (51,4 %)
– davon aufgrund von Schäden	1	0 (0 %)
– davon Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	12	4 (33,3 %)
– davon Verdacht illegaler Importe	17	8 (47,1 %)
– Sonstige	4	4 (100 %)
– Kennzeichnungsprüfung ohne Analytik	3	3 (100 %)

und Schaumbeständigkeit, untersucht. In seltenen Fällen wurde als Screening-Verfahren ein GC/MS-Chromatogramm der Probe aufgenommen und dieses mit dem einer Referenzprobe verglichen.

Bei acht Proben wurde festgestellt, dass aufgrund von Kennzeichnungsmängeln, z. B. nicht vorhandener oder fehlerhafter Zulassungs- oder Parallelimport-Nr., keine Verkehrsfähigkeit gegeben war. Auf Wunsch des einsendenden Bundeslandes wurden fünf dieser Proben weiter untersucht. Drei Proben wurden nicht analysiert.

Ergebnis der Untersuchungen: Aufgrund eines Verdachtes wurden 34 Pflanzenschutzmittelgebinde untersucht. Davon wiesen 16 Gebinde Mängel auf:

- Eine Verdachtsprobe war aufgrund von Schäden im Pflanzenbestand genommen worden. Es konnten durch die Untersuchungen jedoch keine Hinweise auf eine fehlerhafte Zusammensetzung als Ursache für die Schäden gefunden werden.
- Es wurden zwölf Proben zugelassener Pflanzenschutzmittel aufgrund eines Verdachtes auf fehlerhafte Zusammensetzung entnommen. Bei neun dieser Proben konnten keine Abweichungen gegenüber den bei der Zulassung festgelegten Bedingungen festgestellt werden, während vier Proben als nicht verkehrsfähig eingestuft wurden. Dabei wurde eine Probe aufgrund einer fehlerhaften Kennzeichnung als nicht verkehrsfähig eingestuft.
- 17 Verdachtsproben betrafen importierte Mittel, bei denen der Verdacht bestand, dass der Vertrieb nicht auf legale Weise erfolgt. Bei neun dieser Proben stimmten die untersuchten Parameter mit denen des Referenzprodukts überein bzw. eine Abweichung konnte nicht eindeutig nachgewiesen werden. Bei acht Proben wurden Abweichungen festgestellt.
- Bei vier Pflanzenschutzmitteln, die nicht oder mit einer fehlerhaften Zulassungs- oder PI-Nummer gekennzeichnet waren, wurden Wirkstoffgehalt, Beistoffgehalte und physikalische, chemische und technische Parameter untersucht. Bei zwei Proben, die über den Namen auf der Verpackung identifiziert werden konnten, wurden unzulässige Abweichungen bei Wirkstoff- und Beistoffgehalten festgestellt. Eine Probe war weder mit einer Nummer noch mit einem Namen ausgestattet. Mittels GC/MS ließen sich Wirkstoffe nicht nachweisen. Bei einer weiteren Probe wurden bei den analytischen Untersuchungen keine Mängel festgestellt. Sie war allerdings wegen unzureichender Kennzeichnung nicht verkehrsfähig.

Analysenparameter	Planproben Dimethoat		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs	120	0	38	0
Gehalt des Wirkstoffs	120	15	38	8
Verunreinigungen	120	4	3	2
Beistoffe	0	0	24	9
Vergleichende Chromatographie ^a	0	0	2	0
Phys., chem., techn. Eigenschaften	240	0	146	20
Insgesamt	480^b	19	213^b	39
Marker	0	0	10	8

^a GC/MS-Untersuchung

^b qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe

Tab. 2 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2010

Von den 34 analysierten Verdachtsproben enthielten 15 Mittel die Wirkstoffe Deltamethrin oder Metaldehyd. Die Analysen ergaben:

- Bei vier zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die Metaldehyd als Wirkstoff enthielten, wurden zu hohe Wirkstoffgehalte nachgewiesen.
- Elf Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Deltamethrin wurden auf den Wirkstoffgehalt, Gehalte ausgewählter Beistoffe und physikalische, chemische und technische Eigenschaften untersucht. Außerdem wurde ein Schnelltest zum Nachweis eines vom Zulassungsinhaber beigefügten Markers vorgenommen. Es handelte sich sowohl um zugelassene als auch um parallelimportierte Mittel. Bei drei Proben wurde die Nicht-Verkehrsfähigkeit festgestellt. Bei Markern handelt es sich um Substanzen, die dem Pflanzenschutzmittel in relativ geringen Konzentrationen beigefügt werden und die keinen Einfluss auf die Eigenschaften des Mittels haben. Diese Marker lassen sich mit einem einfach durchzuführenden Schnelltest qualitativ bestimmen und sollen so eine eindeutige Identifizierung der Ware ermöglichen, die vom Zulassungsinhaber hergestellt wurde. Das BVL führt eine Liste der genehmigten Markersubstanzen. Ein negatives Ergebnis des Schnelltestes liefert zwar keinen Beweis, wohl aber einen Anfangsverdacht für das Vorliegen nicht originaler Ware.

6.1.1.3 Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tab. 1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 157 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größten Anteil bilden die Planproben, die den Wirkstoff Dimethoat enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 37 Pflanzenschutzmittel zur Untersuchung eingeschickt. Tab. 2 gibt einen Überblick über die durchgeführten Analysen und beanstandeten Parameter.

6.1.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: *Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden*

Von 2008 bis 2010 wurden im bundesweiten Schwerpunkt die Pflanzenschutzmittel-Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen (Nichtkulturlandflächen) kontrolliert. Zu diesen Flächen zählen z. B. Bürgersteige, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen oder Gleisanlagen. Eine Pflanzenschutzmittel-Anwendung ist auf diesen befestigten Flächen grundsätzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen kann der Pflanzenschutzdienst eine Ausnahmegenehmigung erteilen, z. B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Da vor einer Anwendung der Kauf und somit eine Beratung des Anwenders stattfindet, sollte im Schwerpunkt auch das Inverkehrbringen gezielt kontrolliert werden. Verkäufer, die mit Pflanzenschutzmitteln handeln, müssen sachkundig sein und den Käufer vor der Abgabe über die Verwendung, einzuhal-

tende Anwendungsbestimmungen und Verbote unterrichten. Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, dürfen bei einer vorgesehenen Anwendung auf befestigten Flächen nur abgegeben werden, wenn der Käufer die Ausnahmegenehmigung bereits beim Kauf vorlegt.

Der Schwerpunkt wurde gewählt, da die Ergebnisse der Kontrollen der letzten Jahre hohe Beanstandungsquoten in diesem Bereich zeigten.

In diesem Schwerpunkt sollen nicht nur Gründe für die Verstöße beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermittelt werden, sondern Händler und Anwender gezielt über die geltenden Rechtsvorschriften informiert werden. Es wurde beispielsweise ein Käufer-Informationsblatt erstellt, das seitens des Versand- und Internethandels genutzt werden kann, um Kunden, die Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten einsetzen möchten, über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Von den Pflanzenschutzdiensten der Länder werden Informationsbroschüren herausgegeben, die anschaulich darstellen, auf welchen Flächen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen und wo nicht. In Sachkunde-Schulungen und Lehrgängen für Verkäufer und berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ist das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ein fester Bestandteil.

Die Ergebnisse des Schwerpunkts sollen auch helfen, Strategien zu entwickeln, um zukünftig Verstöße zu reduzieren.

Die Kontrolle der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln kann durch die Pflanzenschutzdienste auf verschiedene Weisen erfolgen:

- Beobachtung eines Verkaufsgesprächs, das gerade stattfindet oder aktive Befragung eines Verkäufers zum Handel und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen (direkte Kontrolle der Sachkunde),
- Anonymer Testkauf eines Pflanzenschutzmittels mit der Absicht zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen.

Ergebnisse

In Tab. 3 sind die Anzahl der im Jahr 2010 durchgeführten Kontrollen im Handel speziell zum Erwerb von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen aufgeführt. Die 131 Testkäufe und die 1.843 Kontrollen zur Sachkunde des Verkäufers wurden direkt in Handelsbetrieben durchgeführt, die Pflanzenschutzmittel an Anwender abgeben. Bei Testkäu-

Tab. 3 Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Anzahl der Kontrollen und Beanstandungen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl direkte Kontrollen zur Sachkunde	1.843	126 (6,8 %)
Anzahl Testkäufe	131	30 (22,9 %)
Anzahl Kontrollen des Versand-/Internethandels (Anlasskontrollen)	67	52 (77,6 %)

Was wurde kontrolliert?	Anzahl Beanstandungen beim Testkauf	Anzahl Beanstandungen bei der direkten Kontrolle der Sachkunde
Verkäufer hat auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von PSM auf Nichtkulturland hingewiesen	18	23
Einhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei Glyphosat (kein Verkauf ohne Vorlage der Genehmigung)	17	24
Abgabe nur von HuK-Mitteln (bei beabsichtigter Anwendung im HuK)	3	6
Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel	0	92
Sonstiges (zwei Beanstandungen da sachkundiges Personal zwar angestellt aber zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht anwesend war und eine Beanstandung aufgrund einer falschen Auskunft zum Anwendungsgebiet eines Mittels)	2	1

Tab. 4 Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Festgestellte Mängel bei der Kontrolle von Verkaufspersonal

fen ergaben sich 30 Beanstandungen (22,9%). Die Überprüfung der Sachkunde deckte in 126 Fällen Mängel auf (6,8%).

Tab. 4 zeigt, welche Mängel bei der Beratung durch Verkäufer festgestellt wurden. Da bei einer Kontrolle mehrere Mängel auftreten können, kann die Summe der festgestellten Mängel größer als die Anzahl der Beanstandungen in Tab. 3 sein. Wie schon in Tab. 3 wird unterschieden, ob ein Testkauf durchgeführt oder die Sachkunde des Verkäufers überprüft wurde.

Von den Behörden wurden als Folge der Beanstandungen verschiedene Maßnahmen ergriffen, die von der Schwere der Verstöße abhingen. 92 Verkäufer wurden verwarnet oder belehrt, in 43 Fällen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, 24 Verkäufer wurden aufgefordert, eine Sachkundeprüfung abzulegen und in fünf Fällen wurde die nachweisliche Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln angeordnet.

Internet- und Versandhandel

Seitens der Behörden wird überprüft, ob beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- bzw. Versandhandel die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Es

wird kontrolliert, ob die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und korrekt ausgelobt sind, d. h., dass richtig beschrieben ist, wofür das Pflanzenschutzmittel zugelassen ist und wie es angewendet wird. Es muss auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen und die besonderen Abgabebedingungen von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln hingewiesen werden. Ebenso muss angegeben sein, ob Pflanzenschutzmittel nur von professionellen Anwendern erworben und angewendet werden dürfen oder ob es sich um spezielle Packungen für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich handelt.

Bei einem Kauf muss dem Pflanzenschutzmittel ein Informationsschreiben beigefügt sein, das die gesetzlichen Anforderungen zur Unterrichtung (Information) des Anwenders erfüllt.

Die Überwachung des Internethandels findet zentral durch speziell beauftragte Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste statt. Bei Anzeichen von unrechtmäßigen Angeboten werden die Anbieteradressen und Links an die zuständigen Pflanzenschutzdienste weitergeleitet und dort bearbeitet. Bei unzuläs-

Was wurde kontrolliert?	Anzahl Beanstandungen im Internethandel
Verkäufer hat auf die Genehmigungspflicht bei der Anwendung von PSM auf Nichtkulturlandflächen hingewiesen	17
Einhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei Glyphosat (kein Verkauf ohne Vorlage der Genehmigung)	13
Abgabe nur von HuK-Mitteln (bei beabsichtigter Anwendung im HuK)	9
Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel	40
Sonstiges (Beanstandungen aufgrund nicht angezeigter Verkaufstätigkeit, fehlender Sachkunde des Verkäufers, Mängel bei der Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel und fehlende Verkehrsfähigkeit von Parallelimporten)	17

Tab. 5 Schwerpunkt Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Nichtkulturlandflächen: Festgestellte Mängel bei der Kontrolle von Angeboten im Internet/Versandhandel

sigen Angeboten in den Online-Shops bzw. Auktionshäusern „eBay“ oder „Amazon“ wird die Löschung direkt beim Betreiber durch die Pflanzenschutzdienste veranlasst. Bei Verstößen von Anbietern mit eigenen Verkaufsseiten wird angeordnet, unzulässige Angebote zu löschen bzw. den Inhalt der Seiten zu korrigieren.

In Tab. 3 ist die Anzahl der Offerten aufgeführt, die auffällig geworden sind. Im Jahr 2010 wurden von 67 auffälligen Angeboten 52 beanstandet (77,6%). Die Beanstandungsquote bei den Anlasskontrollen lässt keine Rückschlüsse über den tatsächlichen Anteil von Pflanzenschutzmittel-Angeboten im Internet zu, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In Tab. 5 sind die dabei festgestellten Mängel aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Angebot mehrere Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften auftreten können.

Als Folge der Kontrollen wurden in 49 Fällen Verwarnungen ausgesprochen und in 29 Fällen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Zwölf Mal wurden Angebote entfernt bzw. Händler aufgefordert, die Verkaufstätigkeit beim Pflanzenschutzdienst anzumelden. In fünf Fällen wurden Händler aufgefordert, eine Sachkundeprüfung gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung abzulegen.

*Zusammenfassung der Ergebnisse des Schwerpunkts
„Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf
Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich
oder gärtnerisch genutzt werden“ (2008–2010)*

In den Jahren 2008 bis 2010 wurden im Schwerpunkt „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden“ im Handel bei insgesamt 3.838 Verkäufern die Sachkunde überprüft, 401 Testkäufe durchgeführt und 1098 Internetangebote kontrolliert.

Die 316 Beanstandungen bei 3.838 (8,2%) Kontrollen zur Sachkunde des Verkäufers bzw. die 114 Beanstandungen bei 401 Testkäufen (28,4%) weisen darauf hin, dass beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht immer genügend beachtet werden. Es werden Pflanzenschutzmittel verkauft, die auf Nichtkulturlandflächen angewendet werden sollen, obwohl der Käufer/Anwender keine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt hat (Nichteinhaltung der besonderen Abgabebedingungen gemäß § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). Die Beratung beim Erwerb von PSM ist teilweise mangelhaft, insbesondere die Information über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen.

Fazit

Eine Ursache für die gehäuften Beanstandungen beim Inverkehrbringen von Totalherbiziden mag an den speziellen rechtlichen Regelungen liegen:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf befestigten Freilandflächen grundsätzlich verboten, was nicht allgemein bekannt ist. Das Verbot ergibt sich aus dem § 6 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes: „Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.“ Vielen

Anwendern ist nicht bekannt, welche Flächen unter gärtnerisch genutzte Flächen fallen.

- Es sind Pflanzenschutzmittel für Anwendungen auf befestigten Freilandflächen (Anwendungsgebiet: Unkräuter auf Wegen und Plätzen) zugelassen und im Handel erhältlich. Es ist nicht leicht vermittelbar, warum es für grundsätzlich verbotene Anwendungen zugelassene Pflanzenschutzmittel zu kaufen gibt.
- Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die sowohl für genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Anwendungen zugelassen sind, ist der Verkäufer verpflichtet nach dem Einsatzzweck zu fragen. Das Abgabeverbot gilt nur, wenn eine Anwendung auf befestigten Flächen vorgesehen ist. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Käufer wahrheitsgemäße Angaben macht.

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung der unerlaubten Anwendung von Totalherbiziden auf befestigten Flächen werden von den Pflanzenschutzdiensten fortgeführt bzw. unterstützt:

- Die Pflanzenschutzdienste setzten ihre Schulungen zur Weiterbildung – auch speziell für Verkaufspersonal – fort.
- Die regelmäßigen Kontrollen im Handel werden weiterhin intensiv durchgeführt. Die Kontrollen dienen nicht nur der Überwachung, sondern auch zur Vermittlung von Wissen über die gesetzlichen Vorgaben.
- Seitens des Gesetzgebers sollten besser verständliche und leichter vollziehbare Regelungen zum Umgang mit Totalherbiziden eingeführt werden.
- Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 1107/2009 im Juni 2011 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden 24. November 2009 sind Anpassungen im deutschen Pflanzenschutzrecht notwendig, die auch genutzt werden sollten, um die Transparenz in Bezug auf Pflanzenschutzmittelanwendungen auf befestigten Freilandflächen zu erhöhen. Eine Konsequenz aus der Richtlinie 2009/128/EG lässt sich bereits jetzt absehen: Neben der bereits bestehenden Sachkundepflicht für Verkäufer wird es verbindliche Vorgaben zu regelmäßigen Fortbildungen geben. Auch wird zukünftig bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zwischen beruflichen und nicht beruflichen Anwendern unterschieden. Es ist vorgesehen, dass beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender die Abgabe zukünftig nur unter Vorlage des Sachkundenachweises erfolgt.
- Beim Internethandel mit Pflanzenschutzmitteln gab es zahlreiche Beanstandungen bei Privatpersonen, die Pflanzenschutzmittel weiterverkaufen wollten. Die Privatpersonen hatten in der Regel kein ausreichendes Fachwissen, um die Wirkung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln korrekt zu beschreiben (Auslobung). Zum Teil wurden nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel angeboten. Auch bei gewerblichen Anbietern war die Auslobung teilweise nicht gesetzeskonform bzw. die Käufer wurden nicht ausreichend über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Anwendungsbeschränkungen oder -verbote informiert (Unterrichtspflicht nach § 22 (2) PflSchG). Zur wirksamen Kontrolle und Durchsetzung von gesetzlichen Vorgaben gehört die Überwachung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln über das Internet durch die Pflanzenschutzdienste. Hierzu arbeiten die Pflanzenschutzdienste mit Internetauktionshäusern zusammen. Werden beispielsweise bei Amazon oder eBay nicht zulässige Angebote durch die Pflanzenschutzdienste entdeckt, erfolgt umgehend eine Löschung. Darüber hinaus wird bei eBay ein Anbieter automatisch beim Einstellen von Pflanzenschutzmittel-Angeboten darüber informiert, dass für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln besondere Vorschriften gelten und auf Ansprechpartner beim Pflanzenschutzdienst verwiesen.

6.1.3 Kontrollen im Handel

Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden sowohl Groß- und Einzelhandel als auch Versand- und Internethandel. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

6.1.3.1 Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und gleichzeitig mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung, die beim BVL beantragt wird. Pflanzenschutzmittel dürfen aus Staaten außerhalb der EU nur über die Zollstellen eingeführt werden, die für die Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln aus oder in Drittstaaten bekannt gegeben sind.

In Tab. 6 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung der angebotenen Mittel überprüft wurde sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Es wurde in 2.267 Betrieben überprüft, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel bzw. gelistete Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vertrieben werden. Bei insgesamt 21,2 % der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2009: 20 %) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 50.000 € festgesetzt. Insgesamt wurden 1.440 Mittel beanstandet. Bei den beanstandeten Betrieben handelt es sich zu einem Großteil um Händler, die Mittel für den Haus- und Kleingartenbereich abgeben (z. B. Baumärkte, Blumenläden, Drogerien). Bei einem großen Anteil der beanstandeten Mittel war die Zulassung vor Kurzem (kürzer als ein Jahr) ausgelaufen und die Gebinde nicht deutlich getrennt („Sperrlager“) von den zugelassenen Produkten gelagert.

Zusätzlich zu den Handelsbetrieben wurden Internetangebote überprüft. Hierzu gehört beispielsweise, dass regelmäßig die in eBay oder Amazon eingestellten Pflanzenschutzmittelangebote gesichtet werden.

Tab. 6 Kontrollen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Listung von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen und zu Einfuhrverboten für Saat- und Pflanzgut im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.267	481 (21,2 %)
davon systematische Kontrollen	2.146	450 (21,0 %)
davon Anlasskontrollen	121	31 (25,6 %)

6.1.3.2 Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Im Handel dürfen legal in den Lägern Pflanzenschutzmittel aufbewahrt werden, die zum Kontrollzeitpunkt nicht in Deutschland zugelassen sind. Hierzu gehören beispielsweise Gebinde, die aufgrund einer erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels noch umetikettiert werden müssen oder Gebinde, die für den Export vorgesehen sind. Die Gebinde müssen deutlich getrennt von zugelassenen Mitteln aufbewahrt werden bzw. für den Export gekennzeichnet sein. Pflanzenschutzmittel, die seit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes am 5. März 2008 unter die Entsorgungspflicht fallen, dürfen jedoch nicht gelagert werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich entsorgt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden und einem EU-weiten Anwendungsverbot unterliegen. Auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de/infopsm) ist eine Übersichtsliste veröffentlicht, in der für Pflanzenschutzmittel mit abgelaufener Zulassung vermerkt ist, ob für sie die Entsorgungspflicht gilt.

Tab. 7 Kontrollen im Handel zur Einhaltung der Entsorgungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Betriebe, Summe	1.545	33 (2,1 %)
davon systematische Kontrollen	1.446	30 (2,1 %)
davon Anlasskontrollen	99	3 (3,0 %)

Tab. 7 zeigt, dass in 1.545 Betrieben des Groß- und Einzelhandels Kontrollen zur Einhaltung der Entsorgungspflicht in Pflanzenschutzmittellagern durchgeführt wurden. In 33 Betrieben (2,1 %) wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Entsorgungspflicht unterliegen. Es wurden Bußgelder bis 100 € erhoben, da einige Betriebe der Aufforderung zur Entsorgung nicht bzw. nicht zeitnah nachgekommen sind.

6.1.3.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen.

Wie in Tab. 8 aufgeführt wurden im Jahr 2010 35.810 Pflanzenschutzmittel-Gebinde auf ihre Kennzeichnung kontrolliert und 747 Mittel (2,1 %) beanstandet (Vorjahr: 2,0 %). Es wurden Bußgelder bis zu 1.000 € erhoben.

Tab. 8 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Pflanzenschutzmittel-Gebinde, Summe	35.810	747 (2,1 %)
davon systematische Kontrollen	35.634	690 (1,9 %)
davon Anlasskontrollen	176	57 (32,4 %)

6.1.3.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel gilt für alle Handelstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde das Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tab. 9 aufgeführt.

Tab. 9 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.286	206 (9 %)
davon systematische Kontrollen	2.209	184 (8,3 %)
davon Anlasskontrollen	77	22 (28,6 %)

Insgesamt wurden 2.286 Betriebe kontrolliert. Die Gesamtbeanstandungsquote von 9,0 % liegt über der vom Jahr 2009 (7,7%). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 350 € festgesetzt.

6.1.3.5 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 21a PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen wollen (z. B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogerienbedarf, Garten-Center, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken). Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb einführen. Diese Betriebe sind daher nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen, können Kontrollen auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern, Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden, um zu überprüfen, ob

Tab. 10 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Handelsbetriebe) im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	2.208	297 (13,5 %)

die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 21a PflSchG gemeldet wurden.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 2.208 kontrollierten Betrieben (Tab. 10) liegt mit 13,5 % auf dem Niveau des Vorjahres (2009: 13,9%). In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 550 € erhoben.

6.1.3.6 Sachkunde und Unterrichtspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde haben. Sie muss des Weiteren den Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, unterrichten. Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das so genannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehörden bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Verkäufer/die Verkäuferin aufgefordert, seine/ihre Sachkunde nachzuweisen. Der Nachweis der „Abgeber-Sachkunde“ kann erbracht werden durch:

- die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen,
- ein Prüfungszeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung,
- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 2 zur Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtspflicht wurden neben Befragungen auch anonyme Testkäufe durch die Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 2.471 Betrieben sind in Tab. 11 aufgeführt. Es wurden in 3,8 % der kontrollierten Betriebe fehlende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2009: 4,4 %) und bei wiederholt fehlender Sachkunde Bußgelder bis zu einer Höhe von 100 € erteilt. Auf die kontrollierten Personen bezogen liegt die Beanstandungsquote mit 2,2 % unter der des Vorjahres (2009: 2,5 %).

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtspflicht in 1.041 Betrieben sind in Tab. 12 aufgeführt. In 5,9 % der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt und Bußgelder bis zu einer Höhe von 500 € ausgesprochen. Im Vergleich zum Jahr 2009 ergibt sich bei den Kontrollen zur Unterrichtspflicht eine niedrigere Beanstandungsquote (2009: 7,7 %). Bezogen auf die kontrollierten Personen liegt die

Tab. 11 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	2.471	94 (3,8 %)
Anzahl kontrollierter Personen	5.144	114 (2,2 %)

Tab. 12 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Einzel- und Versandhandel im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	1.041	61 (5,9 %)
Anzahl kontrollierter Personen	1.557	84 (5,4 %)

Beanstandungsquote im Jahr 2010 mit 5,4% auf vergleichbarem Niveau mit dem Vorjahr 2009 (5,7%).

6.2 Anwendungskontrollen

6.2.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau, einschließlich Ziergehölzen (Baumschulen, Weihnachtsbäume)

Im Jahr 2010 wurden schwerpunktmäßig Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau, einschließlich Ziergehölzen (Baumschulen, Weihnachtsbäume) durchgeführt. Anlass für die Festlegung dieses Schwerpunktes waren Hinweise, dass an einige Betriebe, die Zierpflanzen kultivieren, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel geliefert wurden (siehe Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2009, Beispiel: Aufdeckung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln, Seite 17).

Der Verbraucher ist von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Zierpflanzen und Ziergehölzen nicht unmittelbar betroffen. Da kein Verzehr der Pflanzen stattfindet, werden für Zierpflanzen keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt. Ein Kontakt von Verbrauchern mit behandelten Pflanzen erfolgt in der Regel nur kurz und nicht unmittelbar nach einer Anwendung. Im Fokus bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln für Zierpflanzen im Zulassungsverfahren steht daher der Schutz der Anwender, Anwohner und der Umwelt. Pflanzenschutzmittel dürfen nur zugelassen werden, wenn negative gesundheitliche Auswirkungen beim Anwender bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung ausgeschlossen werden können. Im Beispiel sind Kontrollen in Schleswig-Holstein in Baumschulbetrieben beschrieben, bei

denen vor allem die Einhaltung von Auflagen zum Anwenderschutz (Schutzausrüstung, Begrenzung der täglich zu behandelnden Fläche, Wiederbetretung) sowie Auflagen zum Schutz unbeteiligter Dritter (Abstand zur Wohnbebauung, Kennzeichnung von Flächen) überprüft wurde.

Beispiel: Kontrollen in schleswig-holsteinischen Baumschulbetrieben 2010

Im Rahmen der Schwerpunktkontrollen 2010 wurden in Schleswig-Holstein insbesondere Baumschulbetriebe überprüft, die wegen des Problems der Bodenmüdigkeit auf einigen Flächen ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Dazomet eingesetzt haben, das nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erlaubt war. Diese Ausnahmegenehmigung war mit etlichen Auflagen verbunden. Schon die geplante Anwendung musste zuvor bei der Landwirtschaftskammer als zuständiger Kontrollbehörde gemeldet werden. Anzugeben waren u. a. die Flächen sowie die geplanten Aufwandmengen.

Kontrollen erfolgten sowohl im Hinblick auf den Bezug des Pflanzenschutzmittels über den Landhandel, als auch auf die Anwendung in den Baumschulbetrieben. Über einen Abgleich der im Handel abgegebenen Menge mit der in den Betrieben vorgefundenen bzw. als angewendet dokumentierten Menge konnte festgestellt werden, dass es hier keine Unstimmigkeiten gab. Auch wenn bei weitem nicht jede Kontrolle zum Zeitpunkt der Anwendung möglich war, so ließ sich doch über die Einsicht in Unterlagen (Dokumentationspflicht), Inaugenscheinnahme von Geräten und Ausrüstungen sowie durch Plausibilitätskontrollen ein gutes Bild von der Anwendungspraxis gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk galt den Auflagen zum Anwenderschutz (Schutzausrüstung, Begrenzung der täglich zu behandelnden Fläche, Wiederbetretung) sowie dem Schutz unbeteiligter Dritter (Abstand zur Wohnbebauung, Kennzeichnung von Flächen). Weitere zu überprüfende Auflagen (sofortige Einarbeitung, Abdeckung, Begrenzung der Anzahl der Anwendungen auf einer Fläche) bezogen sich auf eine möglichst gute Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels bei geringst möglicher negativer Auswirkung auf die Umwelt.

Wesentliches Ziel der Kontrollen war neben der Überwachung der Einhaltung der Auflagen die Präsenz durch die Kontrollbehörde. Diese hatte umso mehr Bedeutung, da in einer Reihe von Betrieben in den Vorjahren Mängel festgestellt worden waren.

Das Ergebnis der Kontrollen 2010 in diesem Bereich: Schwerwiegende Mängel wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus war die Akzeptanz im Hinblick auf die Kontrollen durchweg gut. Die meisten Betriebe haben erkannt, dass Kontrollen sich nicht gegen sie richten, sondern im Allgemeininteresse erforderlich sind.

In Deutschland werden auf einer Grundfläche von rund 7.200² ha Zierpflanzen (Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen, Stauden, Schnittblumen und Zierpflanzen zum Schnitt) produziert. Davon sind rund 4.900² ha im Freiland und rund 2.300² ha unter Glas (Gewächshäuser). Die größte Anbaufläche befindet sich in Nordrhein-Westfalen (2.752² ha), gefolgt von Bayern (913² ha), Niedersachsen (814² ha) und Baden-Württemberg (804² ha).

In Deutschland gibt es 3.035² Betriebe, die insgesamt rund 22.600² ha Baumschulflächen (Obstgehölze, Rosenunterlagen und -veredelungen, Ziergehölze, Weihnachtsbaumkulturen, Forstpflanzen) bewirtschaften. Im diesjährigen Schwerpunkt

² Statistisches Bundesamt (2010) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2010, Wiesbaden

wurden neben Zierpflanzen auch Pflanzenschutzmittel-Anwendungen in Ziergehölzen kontrolliert, die mit rund 12.150² ha Anbaufläche den größten Anteil an den Baumschulflächen haben. Ebenfalls überprüft wurde die Anwendung in Weihnachtsbaumkulturen mit einer Anbaufläche von ca. 50.000 ha.

Bei Zierpflanzen erfolgt die Produktion von Stecklingen oft in Ländern, die sich aufgrund Ihres Klimas besonders für die Pflanzenzucht eignen, beispielsweise in Ägypten, Äthiopien, Costa Rica, El Salvador, Israel, Kenia oder Uganda. Das deutsche Pflanzenschutzgesetz schreibt vor, dass Pflanzgut, das Pflanzenschutzmittel enthält, nur nach Deutschland eingeführt werden darf, wenn die Pflanzenschutzmittel zum Zeitpunkt der Einfuhr in Deutschland angewendet werden dürfen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind. Damit wird das hohe Schutzniveau für Anwender und die Umwelt auch bei importiertem Pflanzgut gewährleistet.

Aus dem Nachweis von nicht in der jeweiligen Kultur bzw. nicht in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen kann nicht automatisch auf ein Fehlverhalten des Anwenders geschlossen werden. Vielmehr ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig:

- Durch die zunehmend genauere Analytik können auch sehr geringe Rückstände nachgewiesen werden, die z. B. aus der Abdrift bei einer Anwendung in Nachbarkulturen oder aus technisch bedingten Restmengen, die in dem Spritzgerät aus einer vorherigen Anwendung verblieben sind, stammen.
- Nach Deutschland dürfen Saatgut und Pflanzgut importiert und verwendet werden, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind. Daher können importierte Zierpflanzen oder Ziergehölze Rückstände von in Deutschland nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten. Im Zierpflanzenbau erfolgt die Jungpflanzenaufzucht oft nicht im eigenen Betrieb, teilweise auch im Ausland.

Im Kontrollschwerpunkt sollten möglichst viele verschiedene Arten von Zierpflanzen oder Ziergehölzen darauf kontrolliert werden, ob nur zulässige Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Die Probenahme durch die Pflanzenschutzdienste erfolgt direkt auf behandelten Flächen bzw. Töpfen mittels Blatt- oder Bodenproben. Zur besseren Übersicht der Ergebnisse sind die Kulturen in folgende Kategorien gruppiert:

- Zierpflanzen (z. B. Alpenveilchen, Begonien, Chrysanthemen, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Rosen, Weihnachtssterne)
- Laubgehölze, inklusive Obst (z. B. Ahorn, Apfel, Flieder, Hain- und Rotbuche, Eiche, Linden, Pflaume)
- Nadelgehölze einschließlich Weihnachtsbäume (Tannen, Fichten)
- Immergrüne (Buchsbaum, Kirschlorbeer, Rhododendron, Thuja)

In Tab. 13 ist die Anzahl der Kontrollen aufgeführt, bei denen über die Probenahme von Blättern oder Boden und eine

Tab. 13 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau, einschließlich Ziergehölzen (Baumschulen, Weihnachtsbäume) für das Jahr 2010 – Ergebnisse der Kontrollen mit Probenahmen (Probenumfang und Beanstandungen)

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen aufgrund von Wirkstoff-Anwendungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe	286	52 (18,2 %)
Anzahl kontrollierter Kulturen	291	53 (18,2 %)
davon Zierpflanzen	126	36 (28,6 %)
davon Laubgehölze	52	10 (19,2 %)
davon Nadelgehölze (einschließlich Weihnachtsbäumen)	92	2 (2,2 %)
davon Immergrüne	21	5 (23,8 %)

anschließende Analyse die Anwendung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen überprüft wurde. Zusätzlich fanden Kontrollen statt, bei denen die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittelanwendungen durchgegangen wurde und teilweise weitere Beanstandungen festgestellt wurden.

Insgesamt wurden 291 Kontrollen in 286 Betrieben auf Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in verschiedenen Zierpflanzenkulturen durchgeführt. Hierzu wurden 368 Blatt- bzw. Bodenproben entnommen und analysiert. Bei den Laubgehölzen, den Immergrünen und den Nadelgehölzen, einschließlich Weihnachtsbaumkulturen, handelte es sich fast ausschließlich um Freilandkulturen, während die Zierpflanzen überwiegend in Topfkulturen in Gewächshäusern gezogen wurden. Die Anwendung nicht zulässiger Pflanzenschutzmittel wurde in 53 Proben (18,2%) festgestellt:

- Bei 126 Kontrollen in Zierpflanzen, wie Alpenveilchen, Begonien, Chrysanthemen, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Rosen oder Weihnachtssterne, wurden in 36 Fällen (28,6%) nicht zulässige Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen.
- In zehn von 52 Proben wurden in Betrieben (19,2%), die Ziergehölze (z. B. Ahorn, Flieder, Hain- und Rotbuche, Eiche, Linde) oder Obstgehölze (Apfel, Pflaume) kultivieren, unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen festgestellt.
- In zwei von 92 kontrollierten Nadelgehölzen, hauptsächlich Weihnachtsbaumkulturen, wurden Wirkstoffe nachgewiesen, die in den Kulturen nicht zugelassen sind.
- Bei den Kontrollen von immergrünen Ziergehölzen (Buchsbaum, Kirschlorbeer, Rhododendron, Thuja) wurden in fünf von 21 beprobten Kulturen nicht zulässige Wirkstoffe nachgewiesen.

In 15 Betrieben wurden zudem pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, beispielsweise fehlte eine ausreichende Sachkunde (Verstoß gegen § 10 (1) PflSchG), Auf-

Tab. 14 Nachgewiesene Rückstände von nicht in der Kultur zulässigen Wirkstoffen im Schwerpunkt „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau, einschließlich Ziergehölzen (Baumschulen, Weihnachtsbäume)“ für das Jahr 2010

Untersuchte Kulturen	Anzahl kontrollierter Kulturen	Anzahl der Kulturen mit Beanstandungen	Nachgewiesene Wirkstoffe, deren Anwendung in den untersuchten Kulturen nicht zulässig war
Zierpflanzen			
Alstroemeria	1	1	Glufosinat ^{c)}
Begonien	5	1	Chlormequat ^{d)}
Chrysanthemen	6	1	beta-Cyfluthrin ^{c)}
Fuchsien	2	2	Bitertanol ^{b)} (2004), Clothianidin ^{c)}
Geranien	16	8	Acephat ^{a)} (1994), Carbendazim ^{c)} , Bitertanol ^{b)} (2004), Cyfluthrin ^{b)} (2009), Deltamethrin ^{c)} , Endosulfan ^{a)} (1991), Fluazinam ^{c)} , Methamidophos ^{a)} (2008), Oxydemeton-methyl ^{a)} (2004)
Strohblume	1	1	Cyprodinil ^{c)} , Fludioxonil ^{c)} ,
Heliotrop, Vanilleblume	1	1	Endosulfan ^{a)} (1991), Methamidophos ^{a)} (2008)
Fleißiges Lieschen	8	2	Cyprodinil ^{c)}
Glücksklee	1	1	Paclobutrazol ^{b)} (1990)
Lavendelheide	1	1	Imazalil ^{c)}
Topfazalee	1	1	Sorbitan ^{a)} , Capron ^{a)}
Rosen	29	9	Aldicarb ^{a)} (1996), Carbendazim ^{c)} , Endosulfan ^{a)} (1991), Etoxazol ^{b)} (es gab nie Zulassungen in D.), Fenamidon ^{c)} , Flusilazol ^{c)} , Methamidophos ^{a)} (2008), Pyridaben ^{b)} (es gab nie Zulassungen in D.), Quinoxifen ^{c)} , Thiophanat-methyl ^{c)}
Hängepetunie	2	1	Metamitron ^{c)}
Viola (Hornveilchen, Stiefmütterchen)	3	2	Chlormequat ^{c)} , Daminozid ^{b)} (1989, seit 2011 in D. zugelassen) Deltamethrin ^{c)}
Weihnachtssterne	9	4	Captan ^{c)} , Carbendazim ^{c)} , Flusilazol ^{c)} , Thiacloprid ^{c)}
Ziergehölze			
Alpenjohannisbeere	1	1	Permethrin ^{a)} (2001)
Obstgehölze Apfelbäume, Kern- und Steinobst (Baumschulware)	11	6	Carbendazim ^{c)} , Dicofol ^{a)} (1989), Dimethoat ^{c)} , Flusilazol ^{c)} , Lenacil ^{b)} (1989), Pyrazophos ^{a)} (2002), Tolyfluanid ^{c)}
Rotbuche	6	3	Imidacloprid ^{c)}
Weihnachtsbäume und Nadelgehölze			
Nordmantanne	14	1	Paraquat ^{a)} , Tebuconazol ^{c)}
Sonstige Nadelgehölze (Tannen, Fichten, Douglasien)	78	1	Prochloraz ^{c)}

zeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen fehlten oder waren unvollständig (Verstoß gegen § 6 (4) PflSchG), es wurden eine verbotene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen durchgeführt (Verstoß gegen § 6 (2) PflSchG), nicht durch amtliche Kontrollstellen geprüfte Pflanzenschutzgeräte eingesetzt (Verstoß gegen § 7 PflSchMGV), ein eingeschränktes Anwendungsverbot nicht beachtet (Verstoß gegen § 2 der PflSchAnwV) oder ein Pflanzen-

schutzmittel unzulässig aus dem Ausland importiert (Verstoß gegen § 11 PflSchG).

Detaillierte Ergebnisse zu den kontrollierten Kulturen und den nachgewiesenen Wirkstoffen sind in Tab. 14 aufgelistet.

Die Analysen zeigen, dass teilweise Wirkstoffe (Acephat, Aldicarb, Dicofol, Endosulfan, Methamidophos, Oxydemeton-methyl, Paraquat, Permethrin) eingesetzt wurden, deren Verwendung als Pflanzenschutzmittel EU-weit verboten ist und bei denen die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln

Fortsetzung Tab. 14

Untersuchte Kulturen	Anzahl kontrollierter Kulturen	Anzahl der Kulturen mit Beanstandungen	Nachgewiesene Wirkstoffe, deren Anwendung in den untersuchten Kulturen nicht zulässig war
Immergrüne			
Buchsbaum	5	1	Bitertanol ^{b)} (2004), Methamidophos ^{a)} (2008), Oxydemeton-methyl ^{a)} (2004)
Kirschlorbeer	5	2	Carbendazim ^{c)} , Permethrin ^{a)} (2001), Spiroxamin ^{c)}
Rhododendron	4	1	Bitertanol ^{b)} (2004)
Thuja	7	1	Esfenvalerat ^{c)}
Summe:	217	53	–

^{a)} Die Wirkstoffe sind EU-weit in Pflanzenschutzmitteln unzulässig. In Klammern ist das Jahr mit der letzten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland angegeben, sofern Zulassungen bestanden.

^{b)} Die Wirkstoffe können in der EU prinzipiell in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein; es gab 2010 aber keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland. Bis zum genannten Jahr bestanden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff in Deutschland (nicht unbedingt zur Anwendung in Zierpflanzen, teilweise gab es Aufbrauchfristen)

^{c)} Pflanzenschutzmittel mit dem genannten Wirkstoff waren 2010 in Deutschland zugelassen bzw. unterlagen der Aufbrauchfrist, jedoch nicht zur Anwendung in den genannten Zierpflanzen bzw. nicht unter den Bedingungen (Freiland, unter Glas, Anwendung in Erwerbsgartenbau)

^{d)} Pflanzenschutzmittel mit dem genannten Wirkstoff waren 2010 in Deutschland zugelassen, auch zur Anwendung in der genannten Zierpflanze. Im vorliegenden Fall wurde ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewendet, das nur eine Zulassung für die Anwendungen im Ackerbau jedoch nicht im Zierpflanzenbau hatte.

in Deutschland teilweise schon lange ausgelaufen waren. Die Wirkstoffe Etoxazol und Pyridaben können prinzipiell in Pflanzenschutzmitteln innerhalb der EU enthalten sein; in Deutschland waren Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff noch nie zugelassen. Die Mehrzahl der Beanstandungen ergab sich aus dem Nachweis von Wirkstoffen, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen, jedoch nicht in den beprobten Kulturen angewendet werden durften.

Der Nachweis eines Wirkstoffs in einer Kultur kann nicht in allen Fällen mit einer unerlaubten Anwendung gleichgestellt werden. Daher sind in Tab. 14 nur die Wirkstoffe aufgeführt, bei denen eine unzulässige Anwendung in der Kultur als nachgewiesen gelten kann. Die Anwendung muss nicht in dem kontrollierten Betrieb selbst stattgefunden haben, sondern kann in einem Zulieferbetrieb für Jungpflanzen (auch im Ausland) durchgeführt worden sein.

In folgenden Kulturen wurden ebenfalls Kontrollen durchgeführt, jedoch keine unzulässigen Wirkstoffe analysiert (in Klammer ist die Anzahl der Kontrollen eingefügt):

- Zierpflanzen: Günsel (1), Alpenveilchen (4), Gladiolen (1), Herbstanemone (1), Indianernessel (1), Löwenmaul (1), Besenheide – Calluna (1), Dahlien (2), Heidekraut – Erica (1), Mädchenauge (1), Margeriten (1), Nelken (1), Petunien (1), Silberblatt (1), Sonnenblume (1), Weihnachtbaumkulturen – Fichten und Tannen (35), Ziertomaten (1), Zinnien (1) und 20 Kontrollen in nicht näher angegebenen Zierpflanzenkulturen,
- Laubgehölze: Ahorn (3), Bergulme (1), Eiche (4), Flieder (3), Hainbuche (2), Hartriegel (1), Kastanie (1), Linde (3), Pflaume (3), Schneeball (1), Spierstrauch (1), Vogelkirsche (1) und neun Kontrollen in nicht näher bezeichneten Laubgehölzen.

Fazit: Aus den Ergebnissen des Schwerpunkts kann nicht der Schluss gezogen werden, dass im Zierpflanzenbau generell Pflanzenschutzmittel nicht ordnungsgemäß angewendet werden. Aufgrund des geringen Probenumfangs für die einzelnen Kulturen können die Ergebnisse nicht auf eine Allgemeinsituation in Deutschland extrapoliert werden. Im Schwerpunkt wurden einige Betriebe gezielt kontrolliert, die im Verdacht standen, dass sie illegale Pflanzenschutzmittel beziehen. So wurden Gartenbaubetriebe überwacht, die auf den Lieferlisten von Händlern illegaler Pflanzenschutzmittel standen bzw. sich im Einzugsgebiet von verdächtigen Händlern befanden.

Die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms zeigen, dass in Zierpflanzen bzw. Ziergehölzen teilweise in erheblichem Umfang nicht bzw. nicht in der Kultur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet oder unzulässig Pflanzen importiert wurden, die Rückstände von Wirkstoffen enthielten, deren Verwendung in der EU nicht erlaubt ist. Die Funde von seit langem in der EU verbotenen Wirkstoffen weisen darauf hin, dass es einige Betriebe gibt, die sich nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel aus dubiosen Quellen besorgen und anwenden. Diese Praxis ist vor allem im Hinblick auf mögliche Gesundheitsgefährdungen für die Anwender und Mitarbeiter der Betriebe zu verurteilen. Über die Anwendung ungeprüfter (und billigerer) Pflanzenschutzmittel werden unlautere Wettbewerbsvorteile gegenüber ordnungsgemäß wirtschaftenden Betrieben erzielt.

Dieser Kontrollschwerpunkt, kombiniert mit Beratungsangeboten speziell für den Zierpflanzenbau, wird fortgeführt, um Druck auf die Betriebe aufzubauen, die nicht ordnungsgemäß wirtschaften und die Betriebe zu unterstützen, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Der Kontakt zwischen Pflanzenschutzdiensten, Gartenbaubetrieben, Berufsverbänden und Beratern wurde hergestellt bzw. intensiviert, um die Betroffenen zu sensibilisieren. Diese Aktivitäten werden fortgeführt.

6.2.2 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Boden- oder Pflanzenproben).

Kontrollen in den Betrieben (auf dem Hof) werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen während der Anwendung oder unmittelbar danach (auf der Fläche) erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn der Anwender sich auf der Fläche befindet. Bei der Jahresplanung von Anwendungskontrollen ist nicht vorhersehbar, ob und wie viele Landwirte während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ihren Flächen angetroffen werden. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehälter festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behälter mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen.

Kontrollen nach der Anwendung (auf der Fläche) sind stets planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor den Probenahmen möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Probenahme und Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie geben daher nicht immer direkt die Anzahl aller kontrollierten Betriebe wieder. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle des Tatbestands „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 4.909 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 1.881 Betriebskontrollen und 3.174 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.878 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) entnommen und analysiert.

6.2.2.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Nach der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Pflanzenschutzgeräte, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind, nicht verwendet werden. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

Tab. 15 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder auf dem Hof, Summe	3.824	128 (3,3 %)
davon systematische Kontrollen	3.487	93 (2,7 %)
davon Anlasskontrollen	337	35 (10,4 %)

In Tab. 15 sind die Ergebnisse der 3.824 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei 3,3% und damit höher als im Vorjahr (2009: 2,4%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.050 € erteilt.

6.2.2.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb oder als Lohnunternehmer anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Tab. 16 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	4.023	66 (1,6 %)
davon systematische Kontrollen	3.639	43 (1,2 %)
davon Anlasskontrollen	384	23 (6,0 %)

Bei 4.023 Kontrollen wurden in 1,6% der Fälle Personen ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tab. 16). Im Vorjahr wurden 1,2% der Anwender beanstandet.

6.2.2.3 Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Winterweizen zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern).

Tab. 17 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	3.094	136 (4,4 %)
davon systematische Kontrollen	2.868	96 (3,3 %)
davon Anlasskontrollen	226	40 (17,7 %)

In Tab. 17 sind die Ergebnisse aus der bundesweiten Schwerpunktkontrolle zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zierpflanzenbau (Kapitel 6.2.1) enthalten, da diese auch Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten darstellen. Insgesamt wurden 3.094 Kontrollen durchgeführt. Bei 2.868 systematischen Kontrollen wurden in 96 Fällen (3,3%) Mängel festgestellt (2009: 2,6%); bei 226 Anlasskontrollen wurden in 17,7% aller Fälle Mängel festgestellt. Anlässe für Kontrollen können z. B. das Auffinden bestimmter Pflanzenschutzmittel im Betrieb sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen oder Rückstände in Pflanzen, die in der Lebensmittelkontrolle identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 3.400 € verhängt.

6.2.2.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder

auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden müssen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel. So dürfen solche Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrolle der genannten Vorschriften erfolgt über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Probenahmen von Behandlungsflüssigkeiten erfolgen. Auch Dokumentationsprüfungen sind möglich, wenn es um erteilte bzw. nicht erteilte Einzelfallgenehmigungen nach § 18b PflSchG geht.

Tab. 18 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	1.944	44 (2,3 %)
davon systematische Kontrollen	1.772	27 (1,5 %)
davon Anlasskontrollen	172	17 (9,9 %)
davon Bienenschutzkontrollen	770	3 (0,4 %)

In Tab. 18 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen, behördlichen Anordnungen und zum Bienenschutz aufgeführt. Insgesamt wurden 1.944 Kontrollen durchgeführt und in 2,3% der Fälle Verstöße festgestellt. Das Ergebnis liegt damit unter dem Niveau des Vorjahres 2009 (4,3%).

In den 1.944 Kontrollen sind auch 770 Kontrollen speziell zum Bienenschutz enthalten. Die Beanstandungsquote bei den 1.772 systematischen Kontrollen betrug 1,5% und liegt damit deutlich unter dem Stand des Vorjahres (2009: 3,7%). Naturgemäß liegen die Beanstandungsquoten bei den Anlasskontrollen höher. Bei 9,9% der 172 anlassbezogenen Kontrollen, z. B. nach Anzeigen, wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis zu 2.300 €.

6.2.2.5 Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Nachfolgend sind nur Kontrollen bzw. Beanstandungen aufgeführt, die sich aufgrund einer Anwendung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ergaben. Kontrollen und Beanstandungen gegen Bestimmungen der Anlage 3 (Anwendungsbeschränkungen), Abschnitt A, die sich auf eine Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder

gärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Gehwege, Betriebsflächen, Gleise) beziehen, sind im Kapitel 6.2.3 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Bei der nachfolgenden Analyse der Proben werden über Multimethoden auch Wirkstoffe erfasst, deren Anwendung gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verboten ist. Zusätzlich wurden gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt.

Tab. 19 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Schläge, Summe	1.566	10 (0,6 %)
davon systematische Kontrollen	1.429	5 (0,3 %)
davon Anlasskontrollen	137	5 (3,6 %)

Wie aus Tab. 19 ersichtlich, wurden bei den 1.566 Kontrollen 10 Verstöße gegen die Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgestellt. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 250 € verhängt.

6.2.2.6 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss gemäß § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes dokumentiert werden. Es sind mindestens der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge sowie das Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) aufzuzeichnen.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für zwei Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tab. 20 aufgeführt wurde in 2.627 Betrieben die Einhaltung der Dokumentationspflicht überwacht. In 260 Betrieben (9,9%) fehlten Aufzeichnungen bzw. waren unvollständig. Es wurden Bußgelder bis zu 200 € erteilt.

Tab. 20 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Betriebe, Summe	2.627	260 (9,9 %)
davon systematische Kontrollen	2.346	212 (9,0 %)
davon Anlasskontrollen	281	48 (17,1 %)

6.2.2.7 Einhaltung der Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Mit der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes am 5. März 2008 wurde eine Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel eingeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 PflSchG). Erfasst werden hiermit Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden und damit EU-weit verboten sind.

Zur Kontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört auch die Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz soll die Menge und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel zu lange lagern oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die zwischenzeitlich erneut zugelassen wurden und bei denen sich die Anwendungsgebiete oder -bestimmungen geändert haben. Es wird kontrolliert, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Entsorgung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist.

In 60 von 1.490 Betrieben (4,0%) wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Entsorgungspflicht unterliegen (Tab. 21). In diesen Fällen wurde eine Entsorgung angeordnet. Die Entsorgung war gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen. Es wurden Bußgelder bis zu 320 € verhängt.

Tab. 21 Kontrollen bei Anwendern zur Einhaltung der Entsorgungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl der kontrollierten Betriebe, Summe	1.490	60 (4,0 %)
davon systematische Kontrollen	1.241	49 (3,9 %)
davon Anlasskontrollen	249	11 (4,4 %)

6.2.2.8 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z.B. Lohnunternehmen) oder die andere über deren Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben wurde unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tab. 22

Tab. 22 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus) im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen	822	35 (4,3 %)

genannte Anzahl von Kontrollen (822 Betriebe) berücksichtigt nur Betriebe, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen in Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei den 822 Kontrollen ergaben sich 35 Beanstandungen, das entspricht einer Quote von 4,3% (2009: 6,3%). Es wurden Bußgelder bis zu 200 € verhängt. Ein Teil der Beanstandungen ist auch darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt. Vielen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt.

6.2.3 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen

In dem bundesweiten Schwerpunkt seit dem Jahr 2008 werden Kontrollen des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (Nichtkulturland), die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, durchgeführt. Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen wurden bereits vorher regelmäßig von den Pflanzenschutzdiensten durchgeführt. Mit der Festlegung als bundesweiter Schwerpunkt soll zum einen die Information an den Handel und die Anwender verstärkt, zum anderen im Jahresbericht detaillierter über die Kontrollen berichtet werden. Die Ergebnisse der Kontrollen im Handel sind in Kapitel 6.1.2 aufgeführt. Nachfolgend werden die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen berichtet.

Die Pflanzenschutzdienste kontrollieren, ob eine unerlaubte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen stattgefunden hat. Bei den Kontrollen werden fünf Kategorien von Flächen unterschieden:

1. Privatbahnen, Straßenbahnen, Hafen- oder Industriebahnen, die nicht zur Deutschen Bahn AG gehören (Genehmigungen für Pflanzenschutzanwendungen auf Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG werden vom Eisenbahnbundesamt erteilt),
2. Industrie- und Gewerbeflächen wie Parkplätze, Hof- und Pflasterflächen, Wege und Plätze,
3. Wege und Plätze in Wohnanlagen, Bürgersteige, Verkehrsinseln, befestigte Flächen auf Privatgrundstücken,
4. Nichtkulturlandflächen von Gärtnereien oder landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Produktionsfläche gehören,

5. an landwirtschaftliche Flächen angrenzende Feldraine oder Böschungen, nicht landwirtschaftlich genutzte Wege und Wegränder.

Bei der Art der Kontrollen wird Folgendes unterschieden:

- a. Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, für die eine Genehmigung (nach § 6 Abs. 3 PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen wurde. Es wird kontrolliert, ob die Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid eingehalten wurden.
- b. Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, für die eine Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abgelehnt wurde. Es wird überprüft, ob das Verbot eingehalten wurde.
- c. Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, die aufgrund einer Zufallsauswahl aufgesucht wurden.
- d. Kontrolle von Nichtkulturlandflächen, die aufgrund eines Verdachts oder eines Hinweises überprüft werden.

Ergebnisse

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 1.304 Betriebe bzw. Firmen kontrolliert und 470 Anwender überprüft. Bei der nachfolgenden Berichterstattung wird unterschieden, ob für eine Fläche eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde oder nicht.

Aus Tab. 23 ist ersichtlich, dass die Einhaltung von 307 erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen überprüft wurde. Da ein Antrag mehrere Flächen umfassen kann, ist die Anzahl der kontrollierten Flächen höher als die Zahl der Ausnahmegenehmigungen. Bei den Inspektionen auf genehmigten Flächen wird z. B. kontrolliert, ob nur Wirkstoffe eingesetzt wurden, die für das Nichtkulturland zugelassen sind. Auch wird geprüft, ob nur die beantragten Flächen behandelt wurden und ob Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden. Bei Kontrollen zu 29 Anträgen wurden (teilweise mehrere) Verstöße festgestellt. Die Beanstandungsquote von 9,4% ist geringfügig gestiegen im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2009 (7,8%). Die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten bzw. abgelehnten Ausnahmegenehmigungen führte zu Bußgeldern bis zu 1.000 €.

Tab. 23 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl kontrollierter Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Probenahme), Summe	307	29 (9,4 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl kontrollierter Flächen, Summe	1.091	424 (38,9 %)

Weiterhin wurden 1.091 Flächen kontrolliert, für die keine Ausnahmegenehmigungen beantragt waren. In 38,9% der Fälle wurden Verstöße festgestellt. Da es sich hierbei hauptsächlich um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2009 (40,2%) wenig aussagekräftig. Für die illegale Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht beantragten Flächen wurden Bußgelder bis zu 1.200 € erteilt.

Um Ursachen für Verstöße erkennen zu können, wurde von den Ländern detailliert berichtet, in welche Kategorie die kontrollierten Flächen fallen, welche Beanstandungen vorlagen und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen wurden (Tab. 24).

Von denen in Tab. 24 enthaltenen 1.548 Nichtkulturlandflächen entfallen 457 Kontrollen (ca. 30%) auf Flächen, für die ein Antrag auf Ausnahmegenehmigungen gestellt wurde. Die übrigen 70 Prozent der Kontrollen entfallen auf Flächen (1.091), auf denen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, auf denen illegale Pflanzenschutzmittelanwendungen aber denkbar sind. Von diesen Flächen wurden rund 60 Prozent der Kontrollen (656) nach dem Zufallsprinzip (systematische Kontrollen) durchgeführt und 40 Prozent der Kontrollen (435) fanden aufgrund von konkreten Verdachtsfällen (Anlasskontrollen) statt.

In Tab. 24 ist aufgeführt, wie viele Flächen bei den Kontrollen beanstandet wurden. Bei der Pflanzenschutzmittelanwendung auf genehmigten Flächen wurden auf 75 Flächen (17%) Mängel festgestellt (teilweise mehrere):

- 31× Nichteinhaltung von Anwendungsbestimmungen bzw. den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,
- 22× Anwendung eines anderen Wirkstoffs als genehmigt,
- 8× Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmittel-Einsatz nicht oder nur unvollständig geführt,

- 7× Pflanzenschutzgerät ohne gültige Plakette eingesetzt,
- 6× fehlende Sachkunde des Anwenders,
- 6× Mitbehandlung ausgenommener Teilflächen bzw. nicht genehmigter Flächen,
- 2× Anwendung auf abschwemmungsgefährdeten Flächen,
- 1× Auflagen gemäß Genehmigungsbescheid nicht korrekt eingehalten (keine Absperrung und Information).

Als Folge der Beanstandungen bei der genehmigten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen wurden 40 Bußgeldverfahren eingeleitet, 29 Anwender wurden verwarnt, zwei Anwender wurden aufgefordert eine Sachkundeprüfung abzulegen, zwei Anhörungsverfahren standen zum Zeitpunkt der Meldung der Ergebnisse noch aus, einmal wurde eine behördliche Anordnung erteilt und in einem Fall musste das Verfahren eingestellt werden, da der Verursacher nicht mehr feststellbar war.

Bei 14 Kontrollen auf Flächen, für die ein Antrag auf eine Pflanzenschutzmittelanwendung gestellt wurde, jedoch seitens der Behörden abgelehnt wurde, gab es eine unerlaubte Anwendung. Ein Anwender erwies sich zudem als nicht sachkundig. Es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei den Kontrollen auf Flächen, für die kein Antrag gestellt wurde, waren die Beanstandungsquoten höher. Bei zufällig ausgewählten Flächen (systematische Kontrollen) lag die Beanstandungsrate bei 9%. Bei den Anlasskontrollen waren Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz zu erwarten, da hier gezielt aufgrund von Hinweisen ermittelt wurde. Daher übertrifft die Beanstandungsquote von 84% nicht.

Die illegalen Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Nichtkulturlandflächen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereien oder auf Feldrainen oder Böschungen erfolgten durch Landwirte oder Gärtner. Diese Personengruppe

	Anzahl Kontrollen/Beanstandungen (%) auf			
	Flächen mit Antrag		Flächen ohne Antrag	
	genehmigte Flächen (a)	abgelehnte Flächen (b)	syst. Kontrollen (c)	Anlasskontrollen (d)
Privatbahnen, Straßenbahnen, Hafen- oder Industriebahnen (1)	87 / 12 (14 %)	1 / 0 (-)	12 / 5 (*)	1 / 1 (*)
Industrie- und Gewerbeflächen Parkplätze, Pflasterflächen (2)	90 / 6 (7 %)	4 / 1 (*)	158 / 7 (4 %)	43 / 37 (86 %)
Wege und Plätze in Wohnanlagen, Bürgersteige, Verkehrsinseln, befestigte Flächen auf Privatgrundstücken (3)	221 / 53 (24 %)	9 / 0 (-)	44 / 16 (*)	151 / 130 (86 %)
Nichtkulturlandflächen von Gärtnereien oder landwirtschaftlichen Betrieben (4)	34 / 2 (*)	0 / 0 (-)	388 / 13 (3 %)	31 / 20 (*)
an landwirtschaftliche Flächen angren- zende Feldraine oder Böschungen, nicht landwirtschaftlich genutzte Wege und Wegränder (5)	11 / 2 (*)	0 / 0 (-)	56 / 16 (29 %)	209 / 179 (86 %)
Summe	443 / 75 (17 %)	14 / 1 (*)	656 / 57 (9 %)	435 / 367 (84 %)

Tab. 24 Schwerpunkt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen: Detaillierte Übersicht über die Anzahl von Kontrollen und Beanstandungen im Jahr 2010

* Aufgrund der geringen Anzahl untersuchter Flächen ist eine prozentuale Berechnung nicht sinnvoll (Auswahl nicht repräsentativ)

kann größtenteils als sachkundig gelten. Dennoch wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet.

Die festgestellten Verstöße bei Anwendungen von Herbiziden auf Gleisanlagen erfolgten durch sachkundige Dienstleister. Auf Industrie- bzw. Gewerbeflächen wurden die meisten Verstöße durch nicht-sachkundige Eigentümer/Nutzungsberechtigte begangen, aber auch durch sachkundige und nicht sachkundige Dienstleister. Auf innerstädtischen Flächen wurden die meisten unerlaubten Herbizidanwendungen durch Privatpersonen durchgeführt. Städtische Mitarbeiter haben teilweise – trotz meistens vorhandener Sachkunde – auch Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung angewendet. Bei Dienstleistern waren die meisten Anwender nicht sachkundig.

Als Folge von illegalen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen wurden von den Behörden 253 Bußgeldverfahren eingeleitet. 123 Personen wurden verwahrt. In 36 Fällen waren die Verursacher nicht mehr feststellbar. Sieben Personen wurden aufgefordert, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Ein Verfahren musste mangels ausreichender Beweise eingestellt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse des bundesweiten Kontrollschwerpunkts „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen“ (2008–2010)

In den Jahren 2008 bis 2010 haben die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer insgesamt 3.796 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kontrolliert. Ziel dieses Kontrollschwerpunktes war es, zu ermitteln, ob gewerbliche und private Anwender die Bestimmungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen sogenannten Nichtkulturlandflächen beachten.

Die Verbote dienen dem Vorsorgeprinzip zum Gewässerschutz. Pflanzenschutzmittel, die auf Wegen und Plätzen ausgebracht werden, verbleiben zwar zunächst dort, werden aber nach Niederschlägen über einen sich in der Nachbarschaft befindlichen Gully, Straßenabläufe oder eine Drainage in die Kanalisation eingeleitet und gelangen so in den Wasserkreislauf. Dadurch kann ein Risiko nicht nur für Gewässer und die Umwelt allgemein bestehen, sondern auch konkret für unser Trinkwasser.

1.349 Kontrollen wurden auf Flächen durchgeführt, für die ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung des Anwendungsverbots auf befestigten Freilandflächen gestellt wurde. Bei 10 % der Anwendungen wurden die Auflagen der Genehmigung oder die Untersagung der Anwendung nicht beachtet.

2.447 Kontrollen entfielen auf Flächen, auf denen eine Pflanzenschutzmittelanwendung grundsätzlich verboten ist und für die auch kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurde. Hiervon wurden 1.074 Flächen aufgrund eines Verdachts kontrolliert. In 77 % der Kontrollen bestätigte sich eine illegale Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Von 1.073 Kontrollen auf zufällig ausgewählten Flächen wurde in 12 % der Fälle eine unerlaubte Anwendung festgestellt.

Fazit

Die Ergebnisse des dreijährigen Schwerpunkts zeigen, dass das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen nicht genügend beachtet wird. Es treten mehrere Arten von Verstößen auf:

- Die meisten Verstöße wurden von Privatpersonen begangen, die

ihre Terrassen, Garagenauffahrten oder Bürgersteige vom Aufwuchs freihalten wollen. Dies geschieht oft aus Unwissenheit über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturlandflächen, teilweise auch bewusst. In einigen Fällen wurden auch von kommunalen Mitarbeitern illegale Pflanzenschutzanwendungen durchgeführt, obwohl diese teilweise auch sachkundig waren. Von Landwirten, die in der Regel sachkundig sind, wurden in einigen Fällen Pflanzenschutzmittel illegal angewendet auf: Hofflächen, Abstellplätzen, Auffahrten und anderen Betriebsflächen, auf Feldrainen oder Böschungen, die an landwirtschaftliche Flächen angrenzen oder auf Wegen und Wegrändern.

- Einigen Dienstleistern ist nicht bekannt, dass Personen, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel auf Flächen von Dritten anwenden, ihre Tätigkeit beim zuständigen Pflanzenschutzdienst anzeigen müssen (§ 9 PflSchG). Für diese Tätigkeiten muss der Anwender sachkundig sein. Bei Verstößen, die auf Industrie- und Gewerbeflächen, aber auch im Wohnbereich (Parkplätze, Hof- und Pflasterflächen, Wege und Plätze) festgestellt wurden, fehlte bei der Mehrzahl der beauftragten Dienstleister die notwendige Sachkunde gemäß Sachkunde-Verordnung.

Vor dem Hintergrund, dass trotz intensiver Aufklärungskampagnen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder die Beanstandungsquoten innerhalb des Betrachtungszeitraums sogar noch gestiegen sind, können nur Maßnahmen mit verschiedenen Ansätzen greifen:

- Der Nutzen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur nichtgewerblichen Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sollte überprüft werden.
- Alle Wirkstoffe, die eine Zulassung für Anwendungen auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen besitzen, sollten in Anlage 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Besondere Abgabebedingungen) aufgenommen werden.
- Es sollten gesetzliche Regelungen gegen eine irreführende Werbung für Pflanzenschutzmittel eingeführt werden. Aussagen wie „biologisch abbaubar“ im Internet, im Fernsehen, in Printmedien oder auf Pflanzenschutzmittel-Verpackungen täuschen Verbraucher. Durch die Aufmachung von Totalherbiziden dürfen Verbotswörter nicht hervorgerufen werden.
- Der Verkäufer ist verpflichtet ein qualifiziertes Beratungsgespräch zu führen, in dem über Verbote und Beschränkungen beim Einsatz von Totalherbiziden informiert wird. Hierzu gehört auch die Befragung von Kunden, auf welchen Flächen das Herbizid angewendet werden soll. Die Kontrolle und Durchsetzung der gesetzlichen Unterrichtungspflicht würde erleichtert, wenn sich der Verkäufer die Unterrichtung quittieren lässt.
- Der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln durch nicht gewerbliche Anbieter sollte gesetzlich verboten werden.
- Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 1107/2009 im Juni 2011 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden am 24. November 2009 sind Anpassungen im deutschen Pflanzenschutzrecht notwendig. Zukünftig wird bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln zwischen beruflichen und nicht beruflichen Anwendern unterschieden. Es ist vorgesehen, dass beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwender die Abgabe zukünftig nur unter Vorlage des Sachkundenachweises erfolgt.
- Klar geregelt werden sollte die Verantwortung von Eigentümern, respektive von Nutzern eines Grundstücks, im öffentlichen Bereich von Auftraggebern, für einen unzulässigen Einsatz von Totalherbiziden. Gesetzesverstöße, die von Mitarbeitern oder Weisungsbundenen begangen werden, sollten in der Unternehmerverantwortung liegen.

6.2.4 Anwendungskontrollen auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

6.2.4.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen.

Tab. 25 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Geräte während der Anwendung oder im Betrieb, Summe	250	9 (3,6 %)
davon systematische Kontrollen	147	4 (2,7 %)
davon Anlasskontrollen	103	5 (4,9 %)

In Tab. 25 sind die Ergebnisse der 250 Kontrollen aufgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei 3,6% (2009: 1,8%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt.

6.2.4.2 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 6.2.2.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden auch im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 Abs. 3 PflSchG berücksichtigt. Auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgten auch dazu Kontrollen.

Bei der Überprüfung von 1.213 Anwendern wurden 49 Personen (4,0%) ohne die erforderliche Sachkunde im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt (Tab. 26). Die Beanstandungsquote liegt unter der des Vorjahres (2009: 6,5%).

Detaillierte Informationen zu Beanstandungen und Maßnahmen der Behörden sind in Kapitel 6.2.3 unter Beschreibung

Tab. 26 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwender, Summe	1.213	49 (4,0 %)
davon systematische Kontrollen	1.036	19 (1,8 %)
davon Anlasskontrollen	177	30 (16,9 %)

des Schwerpunkts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, aufgeführt.

6.2.4.3 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss gemäß § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes vom Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes dokumentiert werden. Es sind mindestens der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge sowie das Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) aufzuzeichnen. Bei Dienstleistern oder Privatpersonen ist die Dokumentationspflicht nicht generell gegeben, sondern hängt davon ab, ob im Genehmigungsbescheid nach § 6 Abs. 3 PflSchG die Dokumentation als Auflage festgeschrieben wurde.

Tab. 27 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Anwendungen, Summe	352	64 (18,2 %)
davon systematische Kontrollen	297	50 (16,8 %)
davon Anlasskontrollen	55	14 (25,5 %)

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für zwei Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tab. 27 aufgeführt wurde in 352 Fällen Kontrollen zur Einhaltung der Dokumentationspflicht durchgeführt. In 64 Betrieben (18,2%) fehlten Aufzeichnungen bzw. waren unvollständig. Es wurden Bußgelder bis zu 150 € erteilt.

6.2.4.4 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen kann auch durch Lohnunternehmer erfolgen; dies betrifft z. B. Gleisanlagen oder städtische und gewerbliche Flächen. Im Siedlungsbereich gehören dazu auch Hausmeisterdienste. Gemäß § 9 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden oder andere

Tab. 28 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht (Dienstleister) bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl Kontrollen, Summe	254	27 (10,6 %)

über die Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten.

In Tab. 28 sind die Ergebnisse dargestellt. Bei 254 Kontrollen ergaben sich 27 Verstöße, das entspricht einer Beanstandungsquote von 10,6 % (2009: 8 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 200 € erhoben.

6.3

Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV)

2009 wurde erstmals die Einhaltung von Vorschriften der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV) überprüft. Im Jahr 2010 wurden diese Kontrollen fortgeführt. Die MaisPflSchMV war aufgrund einer hohen Anzahl festgestellter Bienenschadensfälle im Jahr 2008 eingeführt worden. Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009 (Mais-Pflanzenschutzmittelverordnung), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert und deren Geltung über den 12. August 2009 hinaus verlängert worden ist, wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aus-

saat von Maissaatgut verfügt, welches mit Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam behandelt wurde. Darüber hinaus enthält die Verordnung strenge Vorgaben zur Beizung von Mais mit Methiocarb sowie zur Beizqualität und Aussaattechnik von methiocarbhaltigem Maissaatgut.

Die Beachtung der Vorschriften der Mais-Pflanzenschutzmittelverordnung wurde im Jahr 2009 in den Bundesländern durch Kontrollen in Betrieben des Saatguthandels, in Beizbetrieben und Maisanbaubetrieben intensiv überwacht. Es wurden nur wenige Beanstandungen festgestellt. Im Jahr 2010 wurden die Kontrollen aufgrund der potentiellen Schäden an Bienenvölkern, die sich bei einer Nichteinhaltung ergeben können, fortgesetzt. Neben den Kontrollen haben die Pflanzenschutzdienste der Länder, das Julius Kühn-Institut (als zuständige Behörde für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (als Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel) mit dem Bund Deutscher Pflanzenzüchter e. V., den Herstellern von Maissägeräten und Beizstellen eng zusammengearbeitet, um die Einhaltung der Vorgaben der MaisPflSchMV sicher zu stellen.

Bei den insgesamt 619 kontrollierten Betrieben (Tab. 29 und Tab. 30) handelte es sich um 499 Maisanbaubetriebe, 117 Saatguthandelsbetriebe und drei Beizbetriebe, in denen die Saatgutbehandlungen durchgeführt wurden.

Die Ergebnisse der Kontrollen des Saatguthandels und der Beizstellen sind in Tab. 29 dargestellt.

	Beizstellen		Handelsbetriebe*	
	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Gesamt (Betriebe)	3		117	
Saatgut-Verkehrsfähigkeit	15	0 (-)	182	4 (2,2 %)
davon Saatgutanalysen	0	0 (-)	172	4 (2,3 %)
Staubabriebprüfung	38	0 (-)	10	0 (-)

* einschließlich Einfuhrkontrollen

Tab. 30 Kontrollen zur Einhaltung der Mais-Pflanzenschutzmittelverordnung in Maisanbaubetrieben

	Maisanbaubetriebe	
	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Gesamt (Betriebe)	499	18 (3,6 %)
Zulässigkeit der Wirkstoffe im ausgesäten Saatgut	402	12 (3,0 %)
davon Saatgutanalysen	402	12 (3,0 %)
davon Beanstandungen in anwendungsrelevanter Konzentration		3
davon Beanstandungen in Anhaftungskonzentration		9
Verwendung zulässiger Sägeräte für die Aussaat von mit Methiocarb gebeiztem Saatgut	465	11 (2,4 %)

Tab. 29 Kontrollen zur Einhaltung der Mais-Pflanzenschutzmittelverordnung in Beizstellen und in Betrieben des Saatguthandels bzw. Einfuhrkontrollen

In den drei kontrollierten Beizbetrieben wurden unter anderem die Verwendung zulässiger Beizmittel, der Einsatz der gemäß Pflanzenschutzmittelzulassung zulässigen Beizgeräte sowie die Beachtung der Vorschriften zur Begrenzung des Staubabriebs von Methiocarb auf maximal 0,75 Gramm je 100.000 Korn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung) in insgesamt 38 Saatgutchargen überprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Bei den Kontrollen von 117 Saatguthandelsbetrieben (davon 17 Einfuhrkontrollen) wurde die Verkehrsfähigkeit von 182 Saatgutchargen kontrolliert. Von 172 chemisch analysierten Proben wurden vier Chargen beanstandet, da Maissaatgut importiert oder in Verkehr gebracht werden sollte, das mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam gebeizt wurde oder dem diese Wirkstoffe anhafteten. In einer Probe zeigte die chemische Analyse vollständig verbotene Wirkstoffe in anwendungsrelevanten Konzentrationen; drei Proben wiesen geringe Anhaftungskonzentrationen auf, die auf Verunreinigungen hindeuten. In insgesamt zehn Untersuchungen zum Staubabrieb wurden keine Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte ermittelt.

Wie aus Tab. 30 ersichtlich wurde fast ausschließlich Saatgut verwendet, das mit Pflanzenschutzmitteln mit zulässigen Wirkstoffen gebeizt worden war. Es wurde Saatgut anhand von Saatgutlieferbelegen und durch chemische Analysen überprüft und insgesamt zwölf Proben beanstandet. In drei von zwölf aufgrund von chemischen Analysen beanstandeten Proben wurden die vollständig verbotenen Wirkstoffe in anwendungsrelevanten Konzentrationen vorgefunden, während neun Proben lediglich geringe Anhaftungskonzentrationen aufwiesen. Insgesamt wurden in 3 % der kontrollierten Saatgutproben die Vorgaben der MaisPflSchMV nicht eingehalten (2009: 1,6 %).

In 465 Kontrollen im Rahmen von Feld- und Betriebsüberwachungen wurde geprüft, ob die Vorschriften aus § 3 Abs. 3 der Verordnung beachtet wurden, wonach mit Methiocarb behandeltes Saatgut mit pneumatischen Geräten zur Einzelkornablage nur unter der Voraussetzung ausgesät werden darf, dass das verwendete Gerät mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die die erzeugte Abluft bei einer Abdriftminderung von mindestens 90 % auf oder in den Boden leitet. Bei elf Kontrollen (2,4 %) wurden nicht zulässige Säugeräte vorgefunden (2009: 2,6 %).

Aufgrund der risikoorientierten Auswahl von Betrieben können keine Aussagen über einen möglichen Trend gegenüber dem Vorjahr gemacht werden. Insgesamt zeigen die Überwachungsdaten, dass die Mais-Pflanzenschutzmittelverordnung von den betroffenen Wirtschaftskreisen weitgehend beachtet wurde.

6.4

Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

6.4.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einfüh-

ren wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 24 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind. Daher werden Pflanzenschutzgeräte vom Julius Kühn-Institut (JKI) geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen in eine Pflanzenschutzgeräteliste eingetragen. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, für die beim JKI ein so genanntes Erklärungsverfahren gemäß § 25 PflSchG durchgeführt wurde. Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen bzw. Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

In 74 Betrieben wurden Kontrollen durchgeführt und 4 Betriebe (5,4 %) beanstandet (Tab. 31).

Tab. 31 Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2010

	Kontrollen (Anzahl)	Beanstandungen (Anzahl, prozentual)
Anzahl kontrollierter Betriebe, Summe	74	4 (5,4 %)
davon systematische Kontrollen	70	1 (1,4 %)
davon Anlasskontrollen	4	3 (*)

* Aufgrund der geringen Anzahl kontrollierter Betriebe ist eine prozentuale Berechnung nicht sinnvoll (Auswahl nicht repräsentativ)

6.4.2 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Ländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss alle vier Kalenderhalbjahre wiederholt werden; die erfolgreiche Prüfung

Tab. 32 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2010 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen (Anzahl)	erteilte Plakette prozentual
Anzahl überprüfter Geräte, Summe	99.715	
davon geprüfte Feldspritze- geräte	76.652	99,6 %
davon geprüfte Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	23.063	99,9 %

wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig) gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. Die Überprüfungen im Jahr 2010 geben Auskunft über die Größenordnung der in Verwendung befindlichen Geräte (Tab. 32): Die im Jahr 2010 geprüften 76.652 Spritzgeräte für Flächenkulturen stellen einen Anteil von rund 60 % des Gesamtbestandes dar; die im Jahr 2010 geprüften 23.063 Sprühgeräte für Raumkulturen, wie Obst, Wein oder Hopfen, nehmen einen Anteil von 55 % des Gesamtbestandes ein. Tab. 32 zeigt, dass nach der Überprüfung 99,6 % der Feldspritzgeräte bzw. 99,9 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt wurde. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt.

- Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf: bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an Leitungssystemen und Düsen bzw. der Querverteilung,

- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an Leitungssystemen und an Behältern.

Nähere Informationen über die Gerätekontrolle sind im Internetauftritt des Julius Kühn-Instituts erhältlich unter: <http://www.jki.bund.de>, Suche unter den Stichworten: Anzahl kontrollierter Feldspritzgeräte 2010.

6.4.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Im Jahr 2010 wurden 456 Inspektionen in den Kontrollstellen durchgeführt und in 46 Fällen (10,1%) Verstöße festgestellt. Es wurde z. B. bemängelt, dass die Geräteprüfung in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten Teil VII der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wird.

7 Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, gegen den die Pflanze / das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutz-

mitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgeben von Pflanzenschutzmitteln an andere.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Länder.

Parallelimporte

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bedürfen diese so genannten Parallelimporte keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Im Handel dürfen Parallelimporte nur angeboten werden, wenn sie durch eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung des BVL anerkannt sind. Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgerät

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau-, und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen.

Ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel. Als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern.

Pflanzenstärkungsmittel

Stoffe, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel nur von Personen angewandt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die im Einzel- und Versandhandel Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen. Ein Nachweis kann erfolgen:

- durch die Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Berufsabschluss-, Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung oder über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in bestimmten Berufsgruppen,

- durch eine Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.
- Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss in einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anerkennen, wenn die Vermittlung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der jeweiligen Aus-, Fort- oder Weiterbildung gewesen ist.

Im Haus- und Kleingartenbereich ist dieser Nachweis nicht erforderlich, allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er die für den Haus- und Kleingartenbereich erlaubten Mittel vorgibt sowie eine Beratung durch den Abgeber vorschreibt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

8

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Außenstelle Stuttgart
Reinsburgstraße 107, 70197 Stuttgart
Tel.: 0721 9468-450, Fax: 0721 9468-451
E-Mail: poststelle-s@ltz.bwl.de
<http://www.LTZ-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0; Fax: 0711 904-13090
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Pflanzenschutzdienst –
Schlossplatz 4–6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0; Fax: 0721 926-5337
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
– Pflanzenschutzdienst –
Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Tel.: 0761 208-0; Fax: 0761 208-1268
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
– Pflanzenschutzdienst –
Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0; Fax: 07071 757-31 90
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de

Bayern

Anwendungskontrolle:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Institut für Pflanzenschutz –
Lange Point 10, 85354 Freising
Telefon: 08161 71-5213, Telefax: 08161 71-5198
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Verkehrs- und Betriebskontrollen –
Am Gereuth 8, 85354 Freising
Telefon: 08161 71-3137, Telefax: 08161 71-5227
E-Mail: Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin
Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Telefon: 030 700006-0, Telefax: 030 700006-255
E-Mail: pflanzenschutzamt@senstadt.berlin.de
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
– Pflanzenschutzdienst –
Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 560-2101, Telefax: 0335 560-2113
E-Mail: poststelle.pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
<http://lelf.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst
des Landes Bremen
– Pflanzenschutzdienst –
Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen
Telefon: 0421 361-89204, Telefax: 0421 361-16644
E-Mail: birte.evers@veterinaer.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)
Pflanzengesundheitskontrolle
Indiastraße 3
20457 Hamburg
Telefon: 040 42841-5208, Telefax: 040 427941-069
E-Mail: gregor.hilfert@bwvi.hamburg.de
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
 Pflanzenschutzdienst Hessen
 Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
 Telefon: 0641 303-5210, Telefax: 0641 303-5104
 E-Mail: martin.kerber@rpgi.hessen.de
<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
 und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
 – Abteilung Pflanzenschutzdienst –
 Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
 Telefon: 0381 4035-0, Telefax: 0381 4922-665
 E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 Pflanzenschutzamt
 Standort Hannover
 Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
 Telefon: 0511 4005-0, Telefax: 0511 4005-2120
 E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de
<http://www.ml.niedersachsen.de>
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst der
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 Postfach 30 08 64, 53188 Bonn
 Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn-Roleber
 Telefon: 0228 703-0, Telefax: 0228 703-2102
 E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
<http://www.landwirtschaftskammer.de/fachangebot/pflanzenschutz/>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
 Referat 42 – Pflanzenschutz –
 Postfach 13 20, 54203 Trier
 Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
 Telefon: 0651 9494-0, Telefax: 0651 9494-170
 E-Mail: poststelle@add.rlp.de
<http://www.agrarinfo.rlp.de>

Saarland

Anwendungskontrolle:
 Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung
 Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach
 Telefon: 06881 500-0, Telefax: 06881 500-101
 E-Mail: poststelle@lal.saarland.de
<http://www.wirtschaft.saarland.de>

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland
 Dillinger Straße 67, 66822 Lebach
 Telefon: 06881 928-111, Telefax: 06881 928-100
 E-Mail: dr.klaus-peter.brueck@lwk-saarland.de
<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
 und Geologie
 Abteilung 3 – Vollzug Agrarrecht, Förderung
 Referat 35 – Kontrolldienst Agrarwirtschaft
 Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden
 Telefon: 0351 8928-35 01, Telefax: 0351 26 8928 3599
 E-Mail: katrin.kittler@smul.sachsen.de
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

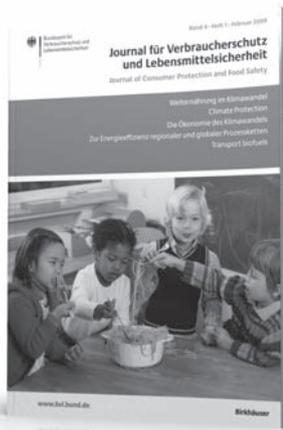
Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
 Dezernat Pflanzenschutz
 Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
 Telefon: 03471 334-341, Telefax: 03471 334-109
 E-Mail: Pflanzenschutz@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de
<http://www.llfg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
 Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Landtechnik
 Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde
 Am Kamp 15–17, 24768 Rendsburg
 Telefon: 04331 9453-312, Telefax: 04331 9453-389
 E-Mail: Cheidbreder@lksh.de
<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
 Referat 410 – Pflanzenschutz –
 Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen
 Telefon: 0361 55068-0, Telefax: 0361 55068-140
 E-Mail: postmaster@kuehnhausen.tll.de
<http://www.thueringen.de/de/tll/>



JVL ist eine Publikation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit



**Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

1 Band pro Jahr, 4 Hefte pro Band
+ 1-2 Supplement-Hefte
ca. 400 Seiten pro Band

Journal für Verbraucher- schutz und Lebensmittel- sicherheit (JVL)

**Journal of Consumer Protection and
Food Safety**

JVL informiert in Form von Themenheften mit aktuellem Bezug aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tierarzneimittel und Gentechnik. Die Beiträge kommen aus der deutsch- und englischsprachigen Grundlagenforschung, der angewandten Forschung sowie der administrativen Überwachungstätigkeit.

Sie werden durch amtliche Mitteilungen, Ankündigungen und Berichte des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ergänzt. Damit liefert das JVL einen umfassenden Einblick in die Arbeit des BVL.

Daneben bietet es ein Forum für Mitglieder relevanter Berufsgruppen, die sich hier mit Kurzbeiträgen zu Wort melden können. Berichte über Kongresse und Workshops sowie Buchbesprechungen werden ebenfalls veröffentlicht.

Redaktionsbüro

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Mauerstraße 39-42, D-10117 Berlin

Verantwortliche Redakteurin

Saskia Dombrowski
T +49 30 18 444 00310
saskia.dombrowski@bvl.bund.de

Bestell-Information

Abonnement: EUR 58.00
zzgl. MwSt.
ISSN 1661-5751 (Druckversion)
ISSN 1661-5867 (Elektronische Version)
Bestellen Sie hier: subscriptions@springer.com

www.springer.com/3

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Jahresbericht 2010

In der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Behörden der Länder die Einhaltung der Vorschriften, die für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Die Durchführung und Berichterstattung der Kontrollen erfolgten nach gemeinsamen Standards der Länder auf Grundlage eines abgestimmten Handbuchs. Die Festlegung von Kontrolltatbeständen und die Betriebsauswahl erfolgt durch die Länder; zusätzlich werden bundesweite Kontrollschwerpunkte festgelegt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2010 zusammen.

Bundesweit wurden in 2.558 Handelsbetrieben Verkehrskontrollen durchgeführt und in 4.909 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft Betriebs- oder Anwendungskontrollen vorgenommen. Im Rahmen der Überwachung der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) wurden des Weiteren 99.715 Pflanzenschutzgeräte von amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kontrollstellen überprüft. Die Zusammensetzung und physikalische, chemische und technische Eigenschaften von 157 Pflanzenschutzmitteln wurden untersucht.

ISBN 978-3-0348-0353-3



9 783034 803533

BVL-Reporte, Band 6, Heft 3